



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Allein erziehen
in Bayern.

Informationen für Einelternfamilien

Allein erziehen in Bayern.

Informationen für Einelternfamilien

Liebe Mütter, liebe Väter,



alleinerziehend zu sein, das kann aus den unterschiedlichsten Gründen für Elternteile zum Alltag werden. Zeit und Zuwendung für die Kinder, Bildung und Erziehung der Kinder, Haushalt, Papierkram und Erwerbstätigkeit, dazu braucht es Kraft, Ausdauer und organisatorisches Talent. Viele Alleinerziehende stellen sich tatkräftig und mutig dieser täglichen Herausforderung. Aber: Nicht immer läuft der Alltag rund und aus der täglichen Herausforderung wird leicht eine Überforderung.

Um Ihnen im Alltag als alleinerziehender Elternteil zu helfen, möchten wir Sie über die umfassenden Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Nur wer weiß, welche Möglichkeiten bestehen, kann sie auch nutzen.

Die vorliegende Broschüre gibt einen ersten Überblick über die zahlreichen Aspekte des Alleinerziehens, so beispielsweise zu Beratung und finanzieller Unterstützung, zu rechtlichen Fragestellungen, zu Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung. Die Broschüre kann

aber Beratung und fachliche Auskunft der zuständigen Stellen nicht ersetzen und nicht jede individuelle Besonderheit aufgreifen. Bitte nehmen Sie die in der Broschüre genannten Möglichkeiten für eine persönliche Beratung wahr, fragen Sie nach!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern für die Zukunft alles Gute!



Emilia Müller, MdL
Staatsministerin

Diese Symbole verweisen auf weiterführende Informationsquellen und Hilfen:



Anlaufstellen



rechtlicher Hintergrund



interessante Websites



Lesetipps

Inhalt

1. Familienpolitik für alleinerziehende Eltern.	11
2. Rat und Hilfe in neuen Lebenssituationen und in Krisen.	14
A. Schwangerschaft	14
B. Partnerschaftskrise	16
C. Partnerverlust	17
D. Erziehung	17
E. Schule	21
F. Aufgaben des Jugendamtes	22
G. Rechtliche Beratung/rechtliche Auseinandersetzungen	23
H. Gewalt und sexueller Missbrauch	25
I. Schulden	26
J. Gleichstellungsbeauftragte	28
K. Selbsthilfe/Mütterzentren/Netzwerke/Familienpaten	28
L. Kind mit Behinderung	29
3. Rechtliche Situation der Einelternfamilie.	33
A. Vaterschaft	33
B. Sorgerecht	34
C. Umgangsrecht	40
D. Unterhalt des Kindes	40
E. Trennung und Scheidung	45
F. Unterhalt des erziehenden Elternteils	48
G. Verbleib in der gemeinsamen Wohnung	51
H. Namensrecht	54
I. Erbrecht und Vorsorge für den Todesfall	57

J. Minderjährige alleinerziehende Eltern _____	58
K. Nichtdeutsche alleinerziehende Eltern _____	59

4. Finanzielle Hilfen und sonstige Angebote für Einelternfamilien. _____ 62

A. Hilfen in der Schwangerschaft _____	62
B. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld _____	64
C. Elterngeld _____	66
D. Bayerisches Landeserziehungsgeld _____	68
E. Unterhaltsvorschuss _____	68
F. Kindergeld _____	69
G. Kinderzuschlag _____	69
H. Hinterbliebenenversorgung _____	70
I. Wohnen _____	70
(Wohngeld/Sozialwohnungen/Förderung Eigentumserwerb)	
J. Arbeitslosengeld _____	74
K. Grundsicherung für Arbeitsuchende _____	77
L. Sozialhilfe _____	85
M. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ _____	89
N. Kuren _____	90
O. Zuschüsse zu Familienurlaub in Familienferienstätten _____	91

5. Steuern für Einelternfamilien. _____ 93

A. Kindergeld und Steuerfreibeträge für Kinder _____	93
B. Kinderbetreuungskosten _____	94
C. Sonderbedarf für Schul- oder Berufsausbildung _____	95
D. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende _____	95
E. Steuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen _____	96

6. Sozialversicherung für Einelternfamilien. _____ 98

A. Krankenversicherung/Beihilfeberechtigung _____	98
B. Pflegeversicherung _____	100

C. Rentenversicherung	100
D. Sozialversicherung bei Minijobs und Niedriglohnjobs	103

7. Erwerbstätigkeit. 105

A. Mutterschutz	105
B. Elternzeit	107
C. Teilzeiterwerbstätigkeit	110
D. Rückkehr in die Erwerbstätigkeit	112
E. Förderung bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	113

8. Ausbildung. 115

A. Ausbildungsunterhalt	115
B. Berufsausbildungsbeihilfe	116
C. BAföG-Leistungen	116
D. Bildungskredit	118
E. Großelternzeit	118
F. Studium mit Kind	119

9. Kinderbetreuung. 121

A. Kinderkrippen	122
B. Tagespflege, Tagesmütter	122
C. Kindergarten	124
D. Kinderhorte	125
E. Mittagsbetreuung	125
F. Ganztagesangebote an Schulen	126
G. Eltern- und Selbsthilfegruppen	128
H. Kindertageseinrichtungen an Hochschulen und in Betrieben	128
I. Kurzzeitbetreuung	128
J. Ferienbetreuung	130



1. Familienpolitik für alleinerziehende Eltern.

Das übergeordnete Ziel der bayerischen Familienpolitik ist eine positive Gestaltung der Lebensbedingungen für die Familien. Sie sollen sich so gut wie möglich entfalten können und in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder Unterstützung erfahren. Die Bandbreite familienpolitischer Leistungen reicht von Beratungs- und Bildungsangeboten für Eltern über materielle Leistungen bis zur Bereitstellung eines qualitätsorientierten Bildungs- und Betreuungsangebots für Kinder aller Altersgruppen.



Die vorliegende Broschüre widmet sich der besonderen Situation von Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil (Einelternfamilien). Sie soll dem ausgeprägten Informationsbedarf alleinerziehender Eltern Rechnung tragen. Seit der letzten Auflage dieser Broschüre 2008 gab es für alleinerziehende Eltern in Bayern folgende besonders wichtige Veränderungen:

Besondere Leistungssteigerungen seit 2008

Das Kindergeld wurde angehoben, ebenso der steuerliche Kinderfreibetrag, zuletzt mit Wirkung zum 1.1.2010. Diese Änderungen hatten Auswirkungen auch auf die Höhe des Unterhaltsvorschusses und den Mindestunterhalt. Hinweis: Die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, die regelmäßig neu veröffentlicht wird, bezieht sich nunmehr auf die Grundkonstellation von zwei (bisher drei) Unterhaltsberechtigten.

Ausbau der Kinderbetreuung

Der Ausbau der Kinderbetreuung wurde weiter intensiv vorangetrieben. Hierbei hat der Freistaat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die zuständigen Kommunen beim bedarfsgerechten Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote zu unterstützen. So wurden im Rahmen eines Sonderinvestitionsprogramms seit 2008 bereits 50.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bewilligt. Die Versorgungsquote liegt in der Altersklasse der Kinder im 2. und 3. Lebensjahr Mitte 2012 geschätzt bei etwa 43 %, hat sich somit seit 2008 (20,2 %) mehr als verdoppelt.

Bildungs- und Teilhabepaket

Rückwirkend ab 1. Januar 2011 bestehen im Leistungsbereich des SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) zusätzliche Ansprüche für Kinder, das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket. Kinder, für die Kinderzuschlag gezahlt wird oder deren Eltern Wohngeld beziehen, sind ebenfalls in die Regelungen einbezogen worden.

Die Einelternfamilie ist heute gesellschaftliche Normalität. 15,8 % der Familien mit minderjährigen Kindern sind im Jahr 2010 in Bayern Einelternfamilien. Etwa 205.000 alleinerziehende Eltern leben mit 282.000 Kindern zusammen.

Die Zahl der Einelternfamilien ist von 179.000 im Jahr 1999 auf 205.000 im Jahr 2010 gestiegen. Etwa 90 % der alleinerziehenden Eltern von minderjährigen Kindern sind Mütter, etwa 20.000 sind alleinerziehende Väter. Die Einelternfamilie entsteht aus unterschiedlichen Gründen. Von den alleinerziehenden Eltern sind (gerundet) 30,6 % ledig, 62,7 % sind verheiratet und leben getrennt oder sind geschieden und 6,7 % verwitwet. Die Lebenssituation „alleinerziehend“ ist hinsichtlich Entstehung, Dauerhaftigkeit, ökonomischer Situation, Vorhandensein einer Partnerschaft, Alter und Zahl der Kinder sehr heterogen.



Als belastend erleben Alleinerziehende vor allem die Alleinverantwortung, finanzielle Nachteile, die alleinige Aufgabenlast und die ständig zu bewältigende Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

Diese Broschüre soll alleinerziehenden Eltern Hilfen aufzeigen, um die alltäglichen Schwierigkeiten zu meistern. **Sie ersetzt aber keine Rechtsberatung und keine Beratung durch**

Fachbehörden. Die Broschüre gibt insbesondere auch keine verbindliche Auskunft! Die Broschüre wurde vollständig überarbeitet und berücksichtigt den Rechtsstand zum 1. Januar 2012.



Es gibt keine einheitliche Definition des „Alleinerziehens“ oder der „Eielfternfamilie“.

In Statistiken werden nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern teilweise zu den Eielfternfamilien gezählt. Es gibt keinen einheitlichen Rechtsbegriff des Alleinerziehens oder der Eielfternfamilie: Für den Bezug von Unterhaltsvorschuss gelten andere Voraussetzungen als für den Alleinbezug von 14 Monaten Elterngehd, und wieder andere gelten für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

2. Rat und Hilfe

in neuen Lebenssituationen und in Krisen.

Zentrales Anliegen dieser Broschüre ist die Information über die zahlreichen qualifizierten Beratungsangebote, die in Bayern zu den unterschiedlichsten Themen bestehen. Fast alle dieser Angebote sind staatlich gefördert.

Beratung hilft beim nicht immer einfachen Übergang zum Alleinerziehen. Beratung ist aber auch für etablierte Einelternfamilien wichtig, da sie die alleinerziehenden Eltern bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben unterstützen kann.

A. Schwangerschaft

Jede schwangere Frau hat Anspruch auf Beratung in allen Fragen rund um die Schwangerschaft und Geburt. Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beraten Sie bei Problemen während der Schwangerschaft und im Rahmen der nachgehenden Betreuung auch bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes. In der Beratungsstelle erhalten Sie auch Unterstützung bei der Vermittlung von sozialen und finanziellen Hilfen. Wenn Sie sich in einer Konfliktsituation befinden, bieten die staatlich anerkannten Beratungs-

stellen für Schwangerschaftsfragen Beratung an, auf Wunsch auch anonym. Neben dem Gespräch über die individuelle Konfliktsituation sind praktische Hilfen (z. B. Hilfe bei der Beantragung finanzieller Leistungen, Hilfe bei der Wohnungssuche und Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Beratung über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Adoption des Kindes, Vergabe der Mittel aus der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ siehe Ziff. 4. M.) wesentlicher Bestandteil der Beratung.





Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen freier Träger sowie der Gesundheitsverwaltung bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt



Weitere Informationen finden Sie unter www.schwangerenberatung.bayern.de und in der Broschüre „Schwangerschaft – alles, was Sie wissen sollten“.

B. Partnerschaftskrise

Mütter und Väter haben Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Sie können daher bei Krisen der Beziehung oder wenn Sie eine Trennung in Erwägung ziehen, Unterstützung und Beratung erhalten. Eine solche Beratung kann helfen, die Partnerschaft auf einer besseren Grundlage weiterzuführen. Manchmal werden sich die Partner auch für eine Trennung entscheiden. Auch wenn Sie schon den Entschluss gefasst haben, Ihre Beziehung zu beenden, kann eine solche Beratung eine wichtige Unterstützung sein. Die Bewältigung einer Trennung ist für sich schon eine sehr große Belastung.

Gleichzeitig sind Sie als Mutter oder Vater vor die Aufgabe gestellt, wichtige und langfristige Entscheidungen für Ihre Kinder zu treffen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den Wohnort,

die Umgangsmodalitäten sowie das Sorgerecht. In dieser Situation kann eine Trennungsberatung eine große Entlastung bedeuten. Sie kann bei den nötigen Absprachen mit dem anderen Elternteil vermitteln und Ihnen selbst helfen, diese schwierige Phase zu bewältigen. Gerade die Regelungen, welche die Kinder betreffen (Sorgerecht, Umgangsrecht und Unterhalt), sind für beide Eltern sehr wichtig und beinhalten auch viel Konfliktstoff. Daher bieten Ihnen die Jugendämter und die Erziehungsberatungsstellen für diese Themen spezielle Beratungsangebote. Die Beratung soll dazu beitragen, dass es den Eltern gelingt, trotz der Beziehungsschwierigkeiten die Kinder nicht aus dem Blick zu verlieren. Insbesondere die frühzeitig in Anspruch genommene Beratung kann Unterstützungsmöglichkeiten auch für die Entlastung der Kinder aufzeigen, und helfen, einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern zu finden. Dies ist ganz besonders wichtig für die Frage des Umgangs mit den Kindern. Hier müssen beide Elternteile gemeinsam an einer tragfähigen Lösung arbeiten und getroffene Entscheidungen einhalten.

Auch die Ehe- und Familienberatungsstellen der kirchlichen Träger und der freien Träger der Wohlfahrtspflege bieten eine umfassende Beratung bei

Partnerschaftskonflikten an. Für Kinder ist die Trennung der Eltern sehr belastend und vielleicht sogar beängstigend: Sie sehen ihr bisheriges Familienleben infrage gestellt, haben Angst, einen Elternteil zu verlieren – manche fragen sich, ob sie an der Trennung der Eltern Schuld haben. Versuchen Sie Ihren Kindern zu vermitteln, dass Mutter und Vater jetzt zwar nicht mehr zusammenleben, dass Sie beide aber nach wie vor für sie da sind und weiter ihre Eltern bleiben werden. Überlegen Sie auch, wie Sie Ihr Kind oder Ihre Kinder schon frühzeitig darauf vorbereiten können, dass demnächst ein Elternteil ausziehen wird.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt (www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/index.php), Erziehungsberatungsstellen (www.lag-bayern.de, www.stmas.bayern.de/familie/beratung/erziehung), Ehe- und Familienberatungsstellen (www.stmas.bayern.de/familie/beratung/ehefamilie)



Erziehungsberatung im Internet (www.bke-elternberatung.de, www.bke-jugendberatung.de)

C. Partnerverlust

Die Partnerin oder den Partner zu verlieren ist ein Schicksalsschlag, dessen Bewältigung sehr viel Kraft erfordert. Scheuen Sie sich daher nicht, Hilfe für sich und bei Bedarf für die Kinder in Anspruch zu nehmen. Oft tut es gut, sich mit Menschen in einer ähnlichen Situation auszutauschen – eine Chance hierzu bieten Selbsthilfegruppen, z. B. die gemeinnützige Nicolaidis Stiftung GmbH.



Ehe- und Familienberatungsstellen (www.stmas.bayern.de/familie/beratung/ehefamilie)



www.nicolaidis-stiftung.de, www.elternimnetz.de (Familie in der Krise/Tod eines Familienmitglieds)

D. Erziehung

Erziehung ist eine anspruchsvolle und sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Wenn Sie sich in Fragen der Erziehung unsicher sind oder wenn Probleme auftauchen, dann scheuen Sie sich nicht, fachlichen Rat und Hilfe zu suchen. Herausforderungen und Schwierigkeiten gibt es in allen Altersphasen und in allen Familien – je früher Sie ihnen begegnen, desto eher können Sie diese beseitigen.



Angebote der Familienbildung

Zur Vorbereitung auf die Schwangerschaft und die Elternrolle sowie bei Erziehungsfragen bieten Angebote der Familienbildung Informationen in unterschiedlicher Form an. Neben Vortrags- und Seminarreihen zählen hierzu auch Einzel- und Gruppenberatung in allgemeinen erzieherischen Fragen, Eltern-Kind-Gruppen, Gesprächskreise für Alleinerziehende und Freizeitangebote. Diese können Sie insbesondere den Programmen der Familienbildungsstätten und der Volkshochschulen, der kirchlichen Bildungswerke und vieler Elterngruppen und Selbsthilfeorganisationen entnehmen.



Volkshochschulen, kirchliche Bildungswerke, Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, www.lag-bayern.de

Mütterberatung

Bei besonderem Bedarf, etwa wenn die Versorgung mit niedergelassenen Ärzten nicht ausreichend ist, bietet der öffentliche Gesundheitsdienst Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern neben der Gesundheitsvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlose Beratung an. Diese Beratung umfasst die Untersuchung des Kindes, die Beurteilung des Entwicklungsstandes sowie Informationen zu Ernährung, Erziehung und Gesundheitspflege.



Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen, kommunale Gesundheitsverwaltungen

Schreibaby-Beratung

Manche Babys schreien stundenlang ohne erklärbare Ursache und lassen sich nur schwer oder gar nicht beruhigen. Fühlen sich Eltern in solchen

Situationen erschöpft, hilflos und überfordert, sollten sie sich professionelle Hilfe suchen. Sozialpädiatrische Zentren, Kinder- und Hausärzte leisten einen wichtigen Beitrag zur Hilfe für Eltern mit Schreibabys. Ergänzend zu den medizinischen Angeboten bieten etwa 50 Einrichtungen, insbesondere Erziehungsberatungsstellen, ein Beratungsangebot für Eltern mit Schreibabys an.



Nähere Informationen unter: www.stmas.bayern.de/familie/bildung/schreibabys.htm, www.lag-bayern.de

Erziehungsberatung

Das Heranwachsen von Kindern hat verschiedene kritische Phasen: ganz allgemeine, wie die Trotzphase oder die Pubertät, sowie persönliche, z. B. bei der Trennung der Eltern. Die Erziehungsberatungsstellen bieten nicht nur Informationen und Rat für die Probleme von Kindern und Jugendlichen. Sie helfen auch den Eltern, wenn sie mit der Erziehung Schwierigkeiten haben. Sie sind wichtige Gesprächspartner, damit Sie Ihre Probleme und deren Ursachen und Entwicklung besser verstehen und lösen können. Rechtzeitige Unterstützung kann dazu beitragen, dass aus kleinen Schwierigkeiten erst gar keine größeren Probleme entstehen. Die Beraterinnen und Berater

sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beratung ist kostenlos.

Erziehungsberatung und Beratung für Jugendliche steht in unterschiedlichen Formen auch im Internet (E-Mail-Beratung, Chat, Foren) zur Verfügung.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt (www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/index.php), Erziehungsberatungsstellen (www.lag-bayern.de, www.stmas.bayern.de/familie/beratung/erziehung), Ehe- und Familienberatungsstellen (www.stmas.bayern.de/familie/beratung/ehefamilie)



Erziehungsberatung im Internet: www.bke-beratung.de (www.bke-elternberatung.de, www.bke-jugendberatung.de)

Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit

Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung Ihres Kindes, insbesondere was den Umgang mit Stresssituationen sowie die Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Um Sie vor allem in belasteten Situationen, die sich negativ auf Ihr Kind auswirken können, zu unterstützen, bietet Ihnen die KoKi frühzeitig und institutionenübergreifend passgenaue Hilfen an. Scheuen

Sie sich nicht, gerade in dieser Phase die Unterstützung der KoKi, die beim örtlichen Jugendamt angesiedelt ist, anzunehmen.



KoKi in Bayern:

www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/koki/kokibay.php

Jugendsozialarbeit an Schulen

An zahlreichen Grund-, Haupt-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen bietet das Jugendamt oder ein freier Träger der Jugendhilfe Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) für Kinder und Jugendliche mit besonderen sozialen und erzieherischen Problemen an. Sie können sich – ergänzend zu der durch Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte angebotenen Unterstützung (siehe unten Ziff. 2. E.) – jederzeit auch mit der JaS-Fachkraft in Verbindung setzen, wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind beispielsweise in der Schule gemobbt wird oder Schwierigkeiten hat, in die Klassengemeinschaft zu kommen etc.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt (www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/index.php), www.jugendsozialarbeit.bayern.de

Hilfen zur Erziehung

Sind die Erziehungsschwierigkeiten schwerwiegend oder dauerhaft (z. B. Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen), so haben Sie einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Dies gilt auch, wenn Sie sich selbst mit der Erziehung Ihres Kindes überfordert fühlen. Die Hilfe zur Erziehung gibt es in verschiedenen Formen:

- ▶ ambulant (Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe),
- ▶ teilstationär (heilpädagogische Tagesstätten) und
- ▶ stationär (Wochen- und Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung).

Für solche Hilfen mit Ausnahme der Erziehungsberatung ist stets das Jugendamt Ihre erste Anlaufstelle. Zusammen mit Ihnen sucht Ihr/-e Fachberater/-in im Jugendamt nach der für Ihr Kind erforderlichen und richtigen Hilfe. Die Inanspruchnahme ist stets freiwillig. Die Gewährung der Hilfe erfolgt auf Ihren Antrag. Sie werden an allen Entscheidungen beteiligt. Auch Sie selbst erhalten Beratung und Unterstützung. Während die ambulanten Hilfen zur Erziehung kostenlos sind, werden Sie

bei den teilstationären und stationären Hilfen zu einem Kostenbeitrag herangezogen, wenn Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse dies zulassen.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt
oder beim Landratsamt

(www.stmas.bayern.de/familie/beratung/jugendamt/index.php)



§§ 27 ff. Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

E. Schule

Zur Information über die schulische Entwicklung Ihrer Kinder sollten Sie die Angebote der Schule zur Beteiligung der Eltern nutzen (Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Klassenelternversammlungen). Erster Ansprechpartner der Eltern in Fragen der Ausbildung und Erziehung ihrer Kinder ist grundsätzlich jede Lehrkraft, die Klassenleitung, danach auch die Schulleitung. Daneben gibt es die speziellen Angebote der Schulberatung: Eine Beratungslehrkraft gibt es für jede Schule. Sie berät Schüler und Eltern zum Beispiel bei der Wahl der Schullaufbahn oder bei der Wahl von Fächern und Ausbildungsrichtungen innerhalb einer Schulart. Sie hilft bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei schulischen Konflikten und

informiert über Möglichkeiten, von einer Schulart zur anderen oder einer Ausbildungsrichtung in eine andere zu wechseln. Die Beratungslehrkraft kann ferner vor oder bei der Einschulung bei Fragen nach einer vorschulischen Förderung, einer vorzeitigen Aufnahme oder einer Zurückstellung des Kindes hinzugezogen werden.

Für besonders schwierige Fälle bzw. Ratsuchende, die z. B. an keiner Schule in Bayern sind, stehen die Experten der neun staatlichen Schulberatungsstellen zur Verfügung. In Bayern gibt es schulpsychologische Beratung mit etwa 760 Schulpsychologinnen und -psychologen, die an Schulen oder staatlichen Schulberatungsstellen tätig sind. Sie haben eine Doppelqualifikation als Psychologen und Lehrer für bestimmte Schularten und sind mit der Schulpraxis sehr gut vertraut. Schulpsychologen unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und beraten Eltern und Schüler neutral und kostenlos. Sie unterstützen Eltern und Schüler insbesondere bei Lern- und Leistungsstörungen (wie bei Teilleistungsstörungen, Motivationsproblemen, Arbeitsverhalten), speziellen Schullaufbahnentscheidungen (z. B. besonderen Begabungen oder Förderbedürfnissen), bei schulbezogenen Ängsten (z. B. Prüfungsangst), bei Mobbing, bei

Problemen in der Klassengemeinschaft und auch bei aktuellen Krisen (etwa bei plötzlichem Leistungsabfall, Schulverweigerung oder nach schwerwiegenden Ereignissen).

Zum Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen siehe die Informationen unter Ziff. 2. D.



Schule des Kindes (Informationen über Sprechzeiten und zuständige Beraterinnen und Berater hängen aus oder können erfragt werden.)



Staatliche Schulberatungsstelle (www.schulberatung.bayern.de)



Interaktiver Online-Wegweiser unter: www.meinbildungsweg.de

F. Aufgaben des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes sind vielfältig. Diese reichen beispielsweise von Jugendsozialarbeit, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Hilfen zur Erziehung, bis zur Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten oder der Führung der Beistandschaft.

Beim Jugendamt finden Sie zudem die für Sie und Ihr Kind interessanten Informationen über Angebote, Einrichtungen und Dienste an Ihrem Wohnort, in Ihrer Stadt oder im Landkreis. Das Jugendamt ist auch Ansprechpartner für Mutter-Kind-Wohneinrichtungen, insbesondere für minderjährige Mütter.



Das Jugendamt ist für alleinerziehende Eltern ein besonders wichtiger Ansprechpartner. So haben beide, Eltern und Kinder, einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, insbesondere:

- ▶ bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes und des betreuenden Elternteils,
- ▶ bei der Regelung des Umgangsrechts und
- ▶ bei der Feststellung der Vaterschaft.

Sie können einen Antrag auf (kostenlose) Beistandschaft durch das Jugendamt stellen für bestimmte Angelegenheiten der Personensorge, die Geltendmachung des Kindesunterhalts und die Feststellung der Vaterschaft. Innerhalb seines Aufgabenbereichs vertritt dann der Beistand das Kind und kann außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Die Beistandschaft schränkt das Sorgerecht nicht ein und kann zudem jederzeit beendet werden. Lediglich in einem vom Beistand geführten Rechtsstreit über die Vaterschaftsfeststellung oder den Kindesunterhalt haben die Erklärungen des Beistands Vorrang, damit im Verfahren keine widersprüchlichen Erklärungen abgegeben werden.

Das Jugendamt wird im Übrigen vom Familiengericht an einer Reihe von Verfahren beteiligt (insbesondere bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts).



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Erziehungsberatungsstellen, Ehe- und Familienberatungsstellen



Broschüre „Die Beistandschaft“, zu bestellen über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de



§§ 17, 18, 50, 52 a ff., 55 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 162, 194, 195, 205, 213 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

G. Rechtliche Beratung/rechtliche Auseinandersetzungen

Es kann vor allem im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung, beispielsweise hinsichtlich Unterhalt und Sorgerecht, sinnvoll und wichtig sein, eine juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Zuvor sollte jedoch stets eine Trennungs- und Scheidungsberatung in einer Erziehungsberatungsstelle oder beim Jugendamt stehen. Lassen



sich gerichtliche Auseinandersetzungen nicht umgehen, so ist dies mit Anwalts- und Gerichtskosten verbunden, für die im Regelfall ein Vorschuss zu entrichten ist. Auch jede außergerichtliche anwaltliche Beratung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Gegenstands- bzw. Streitwert. Wer diese Kosten nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, erhält unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe bzw. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe.

Beratungshilfe

Beratungshilfe beantragen Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht. Dieses leistet die Beratungshilfe entweder selbst oder stellt einen Berechtigungsschein für die Beratung bei einem Rechtsanwalt aus. Mit dem Berechtigungsschein können Sie einen Anwalt Ihres Vertrauens aufsuchen. Für die Beratung durch den Rechtsanwalt müssen Sie dann nur eine Schutzgebühr von zehn Euro bezahlen, die der Rechtsanwalt bei besonders geringen Einkommen ermäßigen oder ganz erlassen kann.



Amtsgericht



Beratungshilfegesetz (BerHG)

Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens sowie gegebenenfalls die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, können Sie Prozesskostenhilfe bzw. – z. B. in bestimmten Verfahren vor dem Familiengericht – Verfahrenskostenhilfe beantragen. Voraussetzung für deren Bewilligung ist, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag muss bei dem Gericht gestellt werden, das mit der Sache befasst ist. Mit dem Antrag müssen Sie einen amtlichen Vordruck einreichen, der Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen enthält. Vor der Entscheidung über den von Ihnen gestellten Antrag hat das Gericht in der Regel den übrigen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden dabei regelmäßig nicht offengelegt. Wird Ihnen Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe gewährt, tritt die Staatskasse hinsichtlich der Gerichtskosten und unter bestimmten Voraussetzungen auch hinsichtlich der Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung in Vorleistung. Abhängig vom Umfang der Bewilligung haben Sie die entsprechenden Kosten sodann gegebenenfalls ganz oder zum

Teil in Raten zu erstatten. Eine etwaige Verpflichtung, dem Gegner im Falle des Unterliegens die ihm entstandenen Verfahrenskosten zu ersetzen, bleibt hiervon unberührt.



Prozessgericht



§§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO),
§§ 76 ff., § 113 Gesetz über das

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 11 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

H. Gewalt und sexueller Missbrauch

Gewalt in der Familie ist ein Phänomen, das in allen Schichten der Gesellschaft vorkommt. Neben körperlicher und sexueller Gewalt zählen dazu auch finanzielle, soziale und psychische Druckmittel. Dabei ist unabhängig von der Form der Gewalt die Wirkung auf den betroffenen Partner und die Kinder belastend und schädigend. Auch wenn sich die Gewalt nicht unmittelbar gegen die Kinder richtet, sind sie immer mitbetroffen.



Näheres zur Problematik „sexuelle Gewalt“ können Sie den Broschüren „Handeln statt schweigen – Information und

Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bzw. „Handeln statt schweigen – Information und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Frauen“ sowie der Internetseite www.blick-dahinter.bayern.de entnehmen.

Die Broschüren stehen unter www.stmas.bayern.de/publikat/index.htm als Download zur Verfügung. Die Broschüre zu sexueller Gewalt gegen Kinder kann auch bei Bayern Direkt unter Tel.: 089 122220 oder per E-Mail direkt@bayern.de kostenlos angefordert werden.

Hilfeeinrichtungen freier und kommunaler Träger bieten in Fällen von Gewalt vielfältige Hilfen von der telefonischen Beratung über Selbsthilfegruppen bis zur Aufnahme in ein Frauenhaus an. In akuten Fällen können Sie sich an die Polizei wenden. Notrufe sind spezialisierte Beratungseinrichtungen für von häuslicher (physischer, psychischer, sexueller) Gewalt betroffene Frauen und Kinder.



Die Rufnummern finden Sie unter: www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/familie/beratung.php#notrufe

Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbare Einrichtungen, in die sich von Gewalt betroffene Frauen (mit ihren Kindern) flüchten können und Schutz und Beratung erhalten. Die Frauenhäuser

ser bieten auch ambulante und telefonische Beratung an.



Frauenhäuser, Notrufe, Kinderschutzbund, Erziehungsberatungsstellen, Gleichstellungsbeauftragte, Ehe- und Familienberatungsstellen, Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder



Kontaktdaten finden Sie unter: www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/familie/beratung.php#frauenhaeuser

I. Schulden

Schulden und Überschuldung sind kein unausweichliches Schicksal. Wichtig ist, dass Sie nicht versuchen, Anzeichen finanzieller Schwierigkeiten zu verdrängen. Stellen Sie sich den Problemen! Es gibt eine zweite Chance. In Bayern gibt es eine Vielzahl unter öffentlicher oder freier Trägerschaft stehender Schuldnerberatungsstellen (Adressliste unter www.stmas.bayern.de/sozial/schuldnerberatung). Vor einer Beratung sollte man bei seinen Gläubigern die aktuellen Forderungen erfragen. Die Schuldnerberatung wird grundsätzlich kostenlos angeboten. Alle Angaben der Ratsuchenden werden streng vertraulich behandelt. Die Schuldnerberatung kann keine finanzielle Unterstützung zur Tilgung der Schulden leisten. Sie bietet Ihnen aber

ein umfassendes Beratungsangebot zu Ihren finanziellen Problemen. Es wird gemeinsam nach einem individuellen Lösungsansatz gesucht.

Sollte sich im Rahmen der Schuldnerberatung herausstellen, dass für Sie eine Verbraucherinsolvenz eingeleitet werden sollte, empfehlen wir Ihnen, sich zu erkundigen, ob die von Ihnen in Anspruch genommene Stelle auch als „Insolvenzberatungsstelle“ staatlich anerkannt ist. (Adressliste unter www.stmas.bayern.de/sozial/insolvenzberatung). Dort kann man beispielsweise zusammen mit Ihnen einen Wirtschafts- und Schuldenplan erstellen oder mit Ihren Gläubigern verhandeln oder Sie bei einer Umschuldung im Zusammenwirken mit Banken unterstützen.

Wichtig sind die rechtzeitige Inanspruchnahme des Hilfeangebots

(Wartezeiten!) und Ihre aktive Mitwirkung, denn so können Sie wieder eine optimistische Perspektive und eine neue Lebensplanung finden. Bitte erkundigen Sie sich vorab, ob die Insolvenzberatungsstelle Gebühren erhebt oder z. B. Sachkostenpauschalen von den Klienten einfordert.

Neben den Insolvenzberatungsstellen können Sie sich auch an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden (evtl. im Rahmen der Beratungshilfe, vgl. Ziff. 2. G.).



Schuldnerberatungsstelle, Insolvenzberatungsstelle, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Sozialamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Rechtsberatungsstelle beim Amtsgericht



www.stmas.bayern.de/sozial/schuldnerberatung, www.stmas.bayern.de/sozial/insolvenzberatung



Restschuldbefreiung

Natürliche Personen können unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an ein Insolvenzverfahren durch gerichtlichen Beschluss endgültig von ihren Schulden befreit werden. Diese sogenannte Restschuldbefreiung setzt unter anderem voraus, dass der Antragsteller während der sogenannten Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abführt, der diese Beträge an die Gläubiger verteilt. Genauere Informationen zum Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und zu den Voraussetzungen der Restschuldbefreiung können Sie der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre „In sechs Jahren schuldenfrei“ entnehmen, welche auf der Internetseite www.verwaltung.bayern.de unter „Broschüren bestellen“ kostenlos heruntergeladen werden kann.



§§ 286–303, 304–314 Insolvenzordnung (InsO)

J. Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragten vieler Landratsämter, Gemeinden und Bezirke bieten Beratung und Hilfestellung für Alleinerziehende. Sie sind über die öffentlichen Hilfsangebote sowie private Initiativen (z. B. Selbsthilfegruppen, Vereine, Beratungsorganisationen) vor Ort gut informiert.



Gleichstellungsbeauftragte bei Landratsämtern, Gemeinden und Bezirke

K. Selbsthilfe/Mütterzentren/Netzwerke/Familienpaten

Alleinerziehende Eltern helfen sich selbst und helfen sich gegenseitig. Gerade Einelternfamilien brauchen außerfamiliäre Netzwerke. Es gibt in ganz Bayern vielfältige Selbsthilfegruppen, Kontaktgruppen, Treffpunkte und ähnliche Initiativen. Hinzuweisen ist besonders auf die Initiativen und Treffpunkte in vielen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und auf den Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV).



Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV): eine überkonfessionelle, gemeinnützige und politisch unabhängige Selbsthilfeorganisation, die bundesweit, vor allem aber auch regional tätig ist. Derzeit gibt es in Bayern etwa 40 Kontaktstellen des VAMV.

Weitere Informationen erhalten Sie vom VAMV Landesverband Bayern e.V., Tumblingerstraße 24 (Rückgebäude), 80337 München, Tel.: 089 3 22 12-2 94, info@vamv-bayern.de, www.vamv-bayern.de

Mütter- und Familienzentren

werden von Müttern und/oder Vätern selbstständig und eigenverantwortlich betrieben und stehen allen interessierten Müttern und Vätern offen – unabhängig von Konfessionszugehörigkeit und Nationalität. Ihr Ziel ist es, durch den Aufbau neuer nachbarschaftlicher Netzwerke den Alltag von Müttern bzw. Familien zu entlasten und kreativ zu gestalten. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen bieten sie ein vielfältiges Dienstleistungsangebot, z. B. Treffpunktarbeit und Kinderbetreuungsangebote, insbesondere für Kleinkinder. Herzstück eines jeden Mütterzentrums ist der „offene Treff“, der ohne Voranmeldung besucht werden kann.



Ein Verzeichnis der Mütterzentren finden Sie unter: www.blja.bayern.de/einrichtungen/muetterzentren/index.html

Familienpaten

Wenn Familien Fragen zur Erziehung haben und sich zuverlässige, vertrauensvolle Ansprechpartner mit Erfahrung wünschen, können ihnen in Bayern künftig ehrenamtliche Familienpatinnen und -paten bei den Herausforderungen des Erziehungsalltags unter die Arme greifen. Sei es, um die Kinder von der Schule abzuholen, sie bei den Hausaufgaben zu unterstützen, gemeinsam die Freizeit zu gestalten oder bei der Strukturierung des Alltags zu helfen. Sie unterstützen über einen begrenzten Zeitraum, geben Kraft und zeigen Wege auf, wie schwierige Erziehungssituationen gemeistert werden können.



Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.familienpaten-bayern.de

L. Kind mit Behinderung

Wichtig und entlastend ist in der Lebenssituation alleinerziehend mit einem behinderten Kind gute fachliche Beratung sowie umfassende Information über alle Möglichkeiten, Leistungen

und Anlaufstellen. Hilfreich kann darüber hinaus der Kontakt und Austausch mit anderen Eltern sein. Die nachfolgenden Hinweise auf Broschüren und Internetangebote möchten Ihnen eine erste Orientierung bieten:

► **Intakt** ist eine **kostenlose Internetplattform**, die sich an Eltern von Kindern mit Behinderung wendet. Sie bietet Information zu rechtlichen Fragen, hilft, die richtige Anlaufstelle zu finden, gibt die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches uvm.



www.intakt.info

► Auch die **Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.** bietet ein umfassendes Informationsangebot.



www.lebenshilfe.de
(Themen/Eltern und Familie)

► Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des Staatsministeriums zum Thema Familienpolitik und insbesondere beim Thema „Menschen mit Behinderung“.



www.stmas.bayern.de//teilhabe/index.php, www.stmas.bayern.de//beratung/index.php

► Kindertagesbetreuung kann auch für Kinder mit Behinderung auf vielfältige Weise erfolgen: Neben den Kindertageseinrichtungen vor Ort besteht insbesondere für Kinder ab dem dritten Lebensjahr zur speziellen schulvorbereitenden Betreuung und Förderung ein differenziertes teilstationäres Betreuungsangebot bestehend aus schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und heilpädagogischen Tagesstätten (HPT).



Zu SVE: Informationen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, zu HPTs: bei den Kommunen und den regional ansässigen Behindertenverbänden



www.stmas.bayern.de/teilhabe/hpaedtagestaett/index.php

► Steuerrechtliche Informationen gibt die **Broschüre** des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen „**Steuertipps für Menschen mit Behinderung**“.



www.verwaltung.bayern.de/Anlage2008718/SteuertippsfuerMenschenmitBehinderung.pdf

► In der Broschüre „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“, 20. Auflage 2012, des Verbands der Alleinerziehenden Mütter und Väter ist auf **Kapitel 5 „Alleinerziehende mit behinderten Kindern“** hinzuweisen. Dort finden sich rechtliche Informationen und viele Hinweise zu weiterführenden Materialien und Kontaktmöglichkeiten.



Bestellung siehe www.vamv.de

► **Förderschulen** bieten gezielten und behindertengerechten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (z. B. in Schulen für Gehörlose, Sehbehinderte).



Broschüre „Die bayerische Förderschule“: www.verwaltung.bayern.de/Anlage2817003/Foerderschule09.pdf;
weitere Informationen: www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html

► **Regelschule:** Aktuell: Mit der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde ein weiterer Schritt gegangen, um Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch der allgemeinbildenden Schule zu ermöglichen.

Weitere Informationen unter:



www.km.bayern.de/download/3191_konzeptpapier_zur_umsetzung_des_gesetztwurfs_inklusion_13_2.pdf

Auf der Startseite der staatlichen Schulberatung sind die Ansprechpartner für den Bereich „Inklusion“ an den neun staatlichen Schulberatungsstellen benannt.



www.schulberatung.bayern.de
www.km.bayern.de



Art. 30 b Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)



3. Rechtliche Situation der Einelternfamilie.

Einelternfamilien sind mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert, die spezialisierten Rechtsrat erfordern. Es folgt eine Übersicht unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Stellen, die Ihnen weiterhelfen können.

A. Vaterschaft

Aus der Vaterschaft ergibt sich eine Reihe von rechtlichen Folgen im Verhältnis zum Kind (Umgang, Unterhalt, Erbsprüche etc.) und zur Mutter (insbesondere Betreuungsunterhalt). Nach dem Gesetz ist derjenige Mann Vater des Kindes:

- ▶ der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,
- ▶ der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- ▶ dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft kann der Vater vor dem Jugendamt, vor dem Standesamt, beim Amtsgericht, notariell oder zur Niederschrift des Gerichts im Abstammungsverfahren erklären, im Ausland darüber hinaus auch zur Niederschrift eines deutschen Konsularbeamten. Die Erklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden. Zur Anerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Bei nicht sorgeberechtigten Müttern ist zusätzlich die Zustimmung des Kindes nötig, über deren Erteilung der gesetzliche Vertreter des Kindes entscheidet. War die Mutter zur Zeit der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet, ist die Anerkennung nicht wirksam, solange die Vaterschaft des Ehemannes nicht erfolgreich gerichtlich angefochten wurde. War allerdings

bei Geburt des Kindes bereits ein Scheidungsantrag anhängig, genügt es, wenn der Ehemann der Anerkennung zustimmt. Weigert sich der Vater, die Vaterschaft anzuerkennen, so kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden. Dies geschieht im Regelfall durch ein Blutgruppen-gutachten oder eine DNA-Analyse. Die Mutter, das Kind sowie der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war oder der die Vaterschaft anerkannt hat, haben ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft, ebenso unter bestimmten ergänzenden Voraussetzungen der potenzielle leibliche Vater und die zuständige Behörde. Zur Feststellung der Vaterschaft kann eine Beistandschaft des Jugendamts beantragt werden.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt



§§ 1592 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 59 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)



Informationen zu Abstammungsrecht, Sorge- und Umgangsrecht, Namens- und Unterhaltsrecht, zum gerichtlichen Verfahren siehe auch in der Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz, Stand 2011, www.bmj.de

B. Sorgerecht

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht der Eltern, für ihre minderjährigen Kinder umfassend zu sorgen. Sie ist auf die Wahrung und Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Kindes gerichtet und umfasst insbesondere die gesetzliche Vertretung und das Recht, Aufenthalt und Umgang des Kindes zu bestimmen.

Gemeinsames Sorgerecht und alleiniges Sorgerecht

Sind die Eltern miteinander verheiratet oder heiraten sie nach der Geburt des Kindes, haben sie das Sorgerecht gemeinsam. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die volljährige Mutter das alleinige Sorgerecht. Nicht verheiratete Eltern können das gemeinsame Sorgerecht erhalten, wenn sie übereinstimmende, durch das Jugendamt oder notariell beurkundete Sorgeerklärungen abgeben. Dies ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich und setzt nicht voraus, dass die Eltern zusammenleben. Die Sorgeerklärung können auch Elternteile abgeben, die anderweitig verheiratet sind. Die Gestaltung des Sorgerechts ist eine sehr wichtige Entscheidung, vor der Sie sich



durch das Jugendamt, einen Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen sollten.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar



§§ 1626 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 59 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung kann der „nichteheliche Vater“ gegen den Willen der Mutter die gemeinsame Sorge oder ein alleiniges Sorgerecht nicht erzwingen. Im Juli 2010 hat allerdings das Bundesverfassungsgericht diese Gesetzeslage als verfassungswidrig angesehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat – im Dezember 2009 – festgestellt, dass die Regelung

die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Zeit bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht dem Vater auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein überträgt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung der Alleinsorge dem Kindeswohl am besten entspricht.

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern kann nur auf Antrag eines Elternteils durch einen Beschluss des Familiengerichts aufgehoben oder geändert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Verfahren vor den Familiengerichten über das Sorgerecht gibt es häufig, wenn die Beziehung der Eltern scheitert. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit:

- ▶ der andere Elternteil zustimmt (außer das mindestens 14-jährige Kind widerspricht) oder
- ▶ zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Das Gericht kann auch nur einen Teil der elterlichen Sorge einem Elternteil allein zuweisen, z. B. die Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Bei Veränderungen der Situation kann das Familiengericht die Sorgerechtsregelung auf entsprechenden Antrag eines Elternteils verändern.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,
Jugendamt, Familiengericht



§§ 1671, 1672 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Kindesentziehung ins Ausland

Ein drastischer Fall der Sorgerechtsverletzung ist es, wenn ein Elternteil das Kind gegen den Willen des anderen Elternteils mit ins Ausland nimmt oder dort zurückhält. Ähnliche Probleme treten auf, wenn durch die Kindesentziehung „nur“ das Umgangsrecht ver-eitelt wird. Ihr Kind aus dem Ausland zurückzubekommen ist schwierig, da dort die Entscheidungen der deutschen Gerichte nicht unmittelbar gelten und ausländische Rechtsordnungen mitunter abweichende Regelungen vorsehen. Zudem muss bisweilen der Aufenthalt des Kindes noch festge-stellt werden. Für den Rechtsschutz in derartigen Fällen sind neben verschie-denen Staatsverträgen insbesondere die Vorschriften der Verordnung (EG)

Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betref-fend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 von Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat das Bun-desamt für Justiz als Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte eine wichtige Beratungs- und Koordi-nierungsfunktion.



*Bundesamt für Justiz, Zentrale
Behörde für internationale Sorge-
rechtskonflikte, Adenauerallee 99–103,
53113 Bonn, Tel.: 0228 994105212,*



*www.bundesjustizamt.de (Stichwort
„Internationales Sorgerecht“)*



Daneben können Sie sich an das Jugendamt oder einen Rechtsanwalt wenden. Qualifizierte Beratung und Unterstützung leisten auch der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., und der Internationale Sozialdienst.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt



Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Michaelkirchstraße 17–18, 10179 Berlin-Mitte, Tel.: 030 62980-403, www.iss-ger.de



Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., Goethestraße 53, 80336 München, Tel.: 089 531414, www.verband-binationaler.de

Die Sorgerechtsverletzung ist unter Umständen gemäß § 235 des Strafgesetzbuches als Entziehung Minderjähriger strafbar, wobei für die Verfolgung allerdings in der Regel ein Strafantrag erforderlich ist. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Tat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu stellen. Wenn Sie eine Kindesentführung befürchten, sollten Sie sich schon vorab bei einer der oben genannten Stellen beraten lassen. Im günstigsten Fall lässt sich der dieser Befürchtung zugrunde liegende Konflikt bereinigen. Ansonsten gibt es Maßnahmen, die jedenfalls einen gewissen Schutz vor einer Kindesentführung versprechen: Insbesondere können Sie die Übertragung des alleinigen Sorgerechts und/oder eine Beschränkung des Umgangsrechts des anderen Elternteils beantragen.

Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts

Bei gemeinsamer Sorge getrennt lebender Eltern ist für Entscheidungen von erheblicher Bedeutung das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich. Solche Entscheidungen sind z. B. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts, die Schul- oder Berufswahl oder bei Kindern unter 14 Jahren die Wahl des religiösen Bekenntnisses. In Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil, bei dem das Kind gewöhnlich lebt, alleine entscheiden.

Empfehlenswert ist zur Vermeidung von Streit der Abschluss einer Sorgvereinbarung. Das ist ein Vertrag, der die praktisch wichtigen Fragen ausdrücklich regelt.

 § 1687 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



Muster einer Sorgerevereinbarung
nach Trennung und Scheidung:

VAMV-Sorgerevereinbarung, zu bestellen bei
der VAMV-Bundesgeschäftsstelle,
Tel.: 030 6959786 oder kontakt@vamv.de

Tod des sorgeberechtigten Elternteils und Vorsorge für diesen Fall

Stirbt bei gemeinsamer elterlicher
Sorge ein Elternteil, steht dem anderen
volljährigen Elternteil das Sorgerecht
allein zu. Beim Tod eines allein sorge-
berechtigten Elternteils überträgt das
Familiengericht dem anderen Elternteil
die elterliche Sorge. Falls dies nicht
dem Wohl des Kindes entspricht, be-
stimmt das Gericht einen Vormund.

Der sorgeberechtigte Elternteil
kann durch ein Testament (oder
durch eine andere letztwillige Verfü-
gung) eine Person für den Todesfall
als Vormund benennen. Das Gericht
kann diese Person nur mit wichtigen
Gründen übergehen.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,
Jugendamt, Familiengericht



§§ 1680, 1681, 1773, 1776,
1777, 1778 Bürgerliches Gesetz-
buch (BGB)

(Wieder-)Verheiratung – Rechtsstellung von Stiefeltern

Gehen Sie als allein sorgeberechtigter
Elternteil mit einem neuen Partner, von
dem das Kind nicht abstammt, eine
Ehe oder eine eingetragene Lebens-
partnerschaft ein, kann dieser im
Einvernehmen mit Ihnen in Angelegen-
heiten des täglichen Lebens des Kindes
mitentscheiden. Darüber hinaus kann er
bei Gefahr im Verzug alle Rechtshand-
lungen vornehmen, die zum Wohl des
Kindes notwendig sind, hat Sie aber im
Nachhinein zu unterrichten. Unterhalt
für das Kind schuldet er nicht.



§ 1687 b Bürgerliches Gesetzbuch
(BGB), § 9 Lebenspartnerschaftsge-
setz (LPartG)

Für die verheiratete Stiefmutter bzw.
den verheirateten Stiefvater besteht
zudem die Möglichkeit, das Kind des
Ehepartners zu adoptieren. Zur Adop-
tion ist jedoch die Einwilligung beider
Elternteile erforderlich. Die Ersetzung
der Einwilligung eines Elternteils durch
das Vormundschaftsgericht ist nur
unter engen Voraussetzungen möglich,
beispielsweise dann, wenn der be-
treffende Elternteil seine Pflichten ge-
genüber dem Kind anhaltend gröblich
verletzt hat und das Unterbleiben der
Adoption dem Kind zu unverhältnismä-
ßigem Nachteil gereichen würde. Im

Falle der Adoption durch den Stiefelternteil erlangt das Kind die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes. Das Sorgerecht steht Ihnen dann zusammen mit dem Stiefelternteil zu.

 §§ 1741–1766 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

C. Umgangsrecht

Das Umgangsrecht regelt den Kontakt zwischen Eltern und Kind. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Beide Eltern haben das Recht auf Kontakt zu ihrem Kind. Daher haben die Eltern auch alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient, haben auch Großeltern und Geschwister ein Umgangsrecht, ebenso andere enge Bezugspersonen (z. B. Stiefeltern), wenn diese für das Kind eine Zeit lang Verantwortung getragen haben und daraus eine soziale Beziehung entstanden ist. In Konfliktfällen entscheidet das Familiengericht über die Gestaltung des Umgangsrechts: Es kann es einschränken oder sogar ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine dauerhafte

Unterbindung des Kontaktes ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich.

 §§ 1626, 1684, 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

 Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

 Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung, „Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können“, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V., dem Deutschen Kinderschutzbund e. V. und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV), 6. Auflage 2011, zu bestellen bei der VAMV-Bundesgeschäftsstelle, Tel.: 030 6959786 oder kontakt@vamv.de

D. Unterhalt des Kindes

Eheliche und nichteheliche Kinder sind unterhaltsrechtlich gleichgestellt. Der Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich ab der Geburt des Kindes. Soll der leibliche Vater eines nichtehelichen Kindes auf Unterhalt für das Kind in Anspruch genommen werden, setzt dies grundsätzlich voraus, dass er die Vaterschaft anerkannt hat oder gerichtlich als Vater festgestellt wurde. Eine einstweilige Anordnung kann jedoch auch schon während der Dauer des

Vaterschaftsfeststellungsverfahrens ergehen.

Die Art der Unterhaltsgewährung kann sich unterscheiden. Leben die Eltern zusammen, erfüllen sie den Unterhaltsanspruch des Kindes in der Regel durch Gewährung von Nahrung, Wohnung, Kleidung, Erziehung (Naturalunterhalt). Leben die Eltern getrennt, leistet demgegenüber in der Regel nur der Elternteil Naturalunterhalt, der das Kind betreut. Der andere Elternteil schuldet in diesem Fall monatlich einen Geldbetrag (Barunterhalt). Die Höhe des Barunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Barunterhalt wird nur geschuldet, soweit der Verpflichtete leistungsfähig ist, ihm also auch bei Erfüllung der Unterhaltungspflicht der jeweils maßgebliche Selbstbehalt verbleibt. Der Selbstbehalt beträgt derzeit gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und sogenannten „privilegierten Volljährigen“, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, für erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete 950 Euro, für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete 770 Euro. Es handelt sich insoweit allerdings nur um Richtwerte, die das

Gericht nicht binden. Weitere wichtige Richtwerte enthalten die Düsseldorfer Tabelle (nachfolgend abgedruckt mit **Stand 2011**) und die sogenannten Süddeutschen Leitlinien.



Die jeweils aktuelle Düsseldorfer Tabelle einschließlich einer Tabelle im zugehörigen Anhang zu den sogenannten **Zahlbeträgen** finden Sie unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/index.php



Die jeweils aktuellen Süddeutschen Leitlinien finden Sie unter: www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/aktuell/

Die Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle beziehen sich auf den Fall, dass zwei Unterhaltsberechtigte (z. B. Mutter mit einem Kind) vorhanden sind. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind in der Regel Abschläge oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

	NETTOEINKOMMEN DES BARUNTERHALTS- PFLICHTIGEN (EURO)	ALTERSTUFEN				PROZENTSATZ	BEDARFS- KONTROLL- BETRAG
		0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre		
1	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2	1.501-1.900	333	383	448	513	105	1.050
3	1.901-2.300	349	401	469	537	110	1.150
4	2.301-2.700	365	419	490	562	115	1.250
5	2.701-3.100	381	437	512	586	120	1.350
6	3.101-3.500	406	466	546	625	128	1.450
7	3.501-3.900	432	496	580	664	136	1.550
8	3.901-4.300	487	525	614	703	144	1.650
9	4.301-4.700	482	554	648	742	152	1.750
10	4.701-5.100	508	583	682	781	160	1.850
Ab 5.100 Euro nach den Umständen des Falles							Stand 2011

Die Kosten für den Besuch einer kindgerechten Kindertageseinrichtung werden nach neuerer Rechtsprechung (Urteil des BGH vom 26.11.2008, Az. XII ZR 65/07) grundsätzlich als sogenannter Mehrbedarf angesehen, weil insoweit regelmäßig erzieherische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Der entsprechend den Einkommensverhältnissen der Eltern auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil entfallende Anteil an diesen Kosten kann unter diesen Umständen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Barunterhaltsbetrag geltend gemacht werden.

Kindergeldanrechnung

Das Kindergeld soll in vollem Umfang dem Kind zugutekommen. Erfüllt ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes, ist das Kindergeld zur Hälfte auf den durch den anderen Elternteil zu leistenden Barunterhalt anzurechnen. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in diesen Fällen in der Regel an den betreuenden Elternteil. Dieser ist verpflichtet, es für das Kind zu verwenden. Wird das Kindergeld abweichend hiervon an den barunterhaltspflichtigen Elternteil ausgezahlt, sollte der betreuende Elternteil bei der auszahlenden Stelle beantragen, dies zu ändern. Zuständig ist insoweit grundsätzlich die Familienkasse.

Titulierung und gerichtliche Geltendmachung des Kindesunterhalts

Es empfiehlt sich, zunächst zu versuchen, sich gütlich mit dem anderen Elternteil über den Kindesunterhalt zu einigen. Auch im Falle einer gütlichen Einigung ist es aber sinnvoll, die Regelung zum Kindesunterhalt zu titulieren, d. h., eine öffentliche Urkunde zu errichten, mit der notfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Titulieren kann u. a. das Jugendamt. Dort kann kostenlos eine entsprechende Verpflichtungserklärung aufgenommen werden. Der Unterhaltsverpflichtete sollte dabei Unterlagen über sein Einkommen (Lohn- und Gehaltsabrechnung über mindestens sechs Monate, Nachweis über sonstige Einkünfte) und seinen Personalausweis mitbringen.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Rechtsanwältin /Rechtsanwalt

Ist eine Einigung über den Unterhalt nicht möglich, so bleibt nur der Weg zum Gericht. Neben dem Antrag auf Festsetzung von Unterhalt kann – v. a. hinsichtlich des laufenden Unterhalts – auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Vereinfachtes Verfahren

Ist das Kind minderjährig und lebt es mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht in einem Haushalt, kann auf Antrag der Rechtspfleger des Familiengerichts im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt entscheiden. Im vereinfachten Verfahren kann höchstens das 1,2-fache des Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht werden. Die Höhe dieses Mindestunterhalts hängt vom Alter des Kindes und der Höhe des in § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes geregelten Kinderfreibetrags ab. Das vereinfachte Verfahren kommt nur in Betracht, wenn über den Unterhaltsanspruch noch kein Gericht entschieden hat, hinsichtlich des Unterhalts kein Gerichtsverfahren anhängig ist und der Unterhaltsanspruch auch sonst noch nicht tituliert wurde.

Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern

Bei der Bemessung des Unterhalts eines volljährigen Kindes spielen verschiedene Fragen eine Rolle, beispielsweise wie alt das Kind ist,

Rechtliche Situation der Einelternfamilie.

ob es verheiratet ist, ob es noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und ob es sich noch in der allgemeinen Schulbildung befindet. So können die Eltern gegenüber einem unverheirateten Kind bestimmen, ob sie Naturalunterhalt leisten oder den geschuldeten Unterhalt monatlich in Form eines Geldbetrags gewähren. Dabei haben sie allerdings auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Maßgeblich sind daher die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Ausbildungsunterhalt

Die Eltern schulden ihrem Kind die Finanzierung einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Angemessen ist die Berufsausbildung, die der Begabung und den Fähigkeiten des Kindes, seinem Leistungswillen und seinen beachtenswerten Neigungen am besten entspricht und deren Finanzierung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern nicht übersteigt. Die Eltern sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Zweitausbildung zu finanzieren. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann sich jedoch auch anderes ergeben. So kommt eine Verpflichtung zur Finanzierung einer Zweitausbildung beispielsweise dann in Betracht, wenn die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruht oder

das Kind gegen seinen Willen zu dieser Ausbildung gedrängt wurde.

Als angemessener Gesamtunterhaltsbedarf für ein volljähriges unterhaltsberechtigtes Kind mit eigenem Hausstand legen die Gerichte derzeit in der Regel einen Betrag in Höhe von 670 Euro (ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren) zugrunde.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann eine Beistandschaft des Jugendamtes beantragt werden (vgl. Ziff. 2. F.). Das Jugendamt hat eine Beratungspflicht.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)



§§ 1601 ff., 1615 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Generell empfiehlt sich in Fragen des Unterhaltsrechts die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, zumal das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für einen wichtigen Teil der unterhalts-

Sonderbedarf

Im Einzelfall kann ein besonderer Bedarf des Kindes gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Bei diesem sogenannten Sonderbedarf handelt es sich um einen unregelmäßigen, außergewöhnlich hohen Bedarf, der überraschend und der Höhe nach nicht einschätzbar ist. Typisch für den Sonderbedarf ist, dass er aus dem normalen, laufenden Unterhalt nicht gezahlt und auch nicht angespart werden kann. Beispiele für einen Sonderbedarf können z. B. Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung oder eine unvorhergesehene Operation sein.



§§ 1610 ff., 1613 Abs. 2 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

rechtlichen Streitigkeiten ohnehin die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorschreibt.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

E. Trennung und Scheidung

Trennungszeit

Bevor eine Ehe einvernehmlich geschieden wird, müssen die Partner mindestens ein Jahr lang getrennt leben – als Beweis für die Zerrüttung ihrer Ehe. Wenn das Abwarten des Trennungsjahres für einen der Partner aus Gründen, die in der Person des anderen Partners liegen, eine unzumutbare Härte darstellt (insbesondere in Misshandlungsfällen), kann die Ehe auch schon früher geschieden werden. Nach drei Jahren Trennungszeit wird die Zerrüttung der Ehe unwiderlegbar vermutet; ein Schei-



dungsantrag hat dann auch ohne die Zustimmung des Partners Erfolg. Es ist möglich, auch innerhalb derselben Wohnung getrennt zu leben, wenn eine klare räumliche und haushaltstechnische Trennung erfolgt und dauerhaft praktiziert wird.

§ §§ 1564 ff. *Bürgerliches Gesetzbuch* (BGB)

Ist für die Zeit der Trennung für bestimmte Fragen (z. B. Beibehaltung der Wohnung, Sorgerecht) eine schnelle Regelung erforderlich, kann beim zuständigen Amtsgericht eine einstweilige Anordnung beantragt werden. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist insoweit nicht vorgeschrieben.

 *Familiengericht beim Amtsgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt*

Scheidungsverfahren

Die Ehescheidung erfolgt auf Antrag eines oder beider Ehegatten durch einen Beschluss des Familiengerichts. Mit Rechtskraft des Beschlusses ist die Ehe aufgelöst. Für das Scheidungsverfahren ist die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vorgeschrieben; bei einer einvernehmlichen Scheidung genügt es, wenn sich der Ehepartner anwaltlich vertreten lässt, der den Scheidungsantrag stellt. Jeder Ehegatte kann im Scheidungsverfahren beantragen, dass zusammen mit der Scheidung der Ehe über andere Scheidungsfolgen gemeinsam entschieden wird (sogenannter Verbund von Scheidungs- und Folgesachen). Mögliche Folgesachen sind insbesondere die Zuteilung der bisherigen Ehwohnung, die Verteilung des Hausrats, der Ehegattenunterhalt, der



Unterhalt für ein gemeinsames Kind sowie – auf ausdrücklichen Antrag – auch das Sorge- und Umgangsrecht, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich dient dazu, nach der Scheidung der Ehe die während der Ehezeit erworbenen Altersversorgungsansprüche der Ehegatten gerecht zu verteilen (unabhängig vom Güterstand). Über den Versorgungsausgleich entscheidet das Familiengericht in der Regel zusammen mit der Scheidung. Eine dem Versorgungsausgleich vergleichbare gesetzliche Regelung für die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gibt es nicht.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,
Familiengericht beim Amtsgericht,
Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, berufsständische Versorgungswerke)



§ 1587 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG)

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können genauso formlos auseinandergehen, wie sie sich zusammengeschlossen haben, insbesondere also ohne Trennungsjahr und ohne gerichtliches Scheidungsverfahren. Das Gesetz sieht jedoch für einzelne Fallgestaltungen auch bei der Trennung nichtehelicher Lebensgefährten rechtliche Folgen vor; insbesondere können ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossene Verträge zwischen den Partnern Rechte und Pflichten begründen. Für Streitigkeiten sind insoweit anders als im Zusammenhang mit einer Ehe oder einem Verlöbnis die regulären Zivilgerichte zuständig.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt



Zugewinnausgleich

Es kommt vor, dass sich im Laufe einer Beziehung die Vermögensverhältnisse eines Partners günstiger entwickeln als die des anderen (z. B. weil nur der allein erwerbstätige Partner Vermögenswerte anspart oder weil nur ein Partner Eigentümer einer Immobilie wird, der andere aber dafür Tilgungs-, Zins- oder Arbeitsleistungen erbringt).

Bei der Scheidung einer Ehe im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft sieht das Gesetz vor, dass der Partner, der weniger Vermögen dazugewonnen hat, gegen den anderen Partner eine Ausgleichsforderung hat.

 § 1378 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Diese gesetzliche Regelung ist nicht anwendbar:

- ▶ bei der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

- ▶ oder wenn sich Ehegatten durch notariellen Ehevertrag auf einen anderen Güterstand geeinigt haben (insbesondere bei Gütertrennung).

In diesen Fällen greifen eventuell ausdrückliche oder stillschweigende vertragliche Regelungen (insbesondere Ehevertrag!) oder andere gesetzliche Ausgleichsmechanismen, z. B. Gesellschafts- oder Bereicherungsrecht.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt



Weitere Informationen zum Eherecht: Broschüre „Das Eherecht“, Bundesministerium der Justiz, www.bmj.bund.de

F. Unterhalt des erziehenden Elternteils

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann von dem anderen Elternteil unter Umständen Betreuungsunterhalt verlangen. Nach dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Recht konnte

im Rahmen des Anspruchs auf Ehegattenunterhalt wegen Kinderbetreuung in der Regel erst dann eine Teilzeittätigkeit vom Unterhaltsberechtigten erwartet werden, wenn das jüngste Kind in die dritte Grundschulklasse kam. Eine Vollzeitbeschäftigung war in der Regel zumutbar, wenn das Kind 15 Jahre alt wurde. Für Mütter eines nichtehelichen Kindes galten wesentlich strengere Erwerbsobliegenheiten. Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 wurden der Anspruch auf Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes und der Anspruch auf nahehelichen Betreuungsunterhalt einander weitgehend angeglichen. Die Neuregelung gilt auch für Altfälle. Danach kann für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Unterhalt gefordert werden. Der Anspruch verlängert sich, soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Bei den Gerichten war in der Folge zunächst die Tendenz erkennbar, das oben geschilderte Altersphasenmodell in angepasster Form auch nach der Gesetzesreform weiter zugrunde zu legen. Der Bundesgerichtshof ist dem jedoch im März 2009 ausdrücklich entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

den Vorrang der persönlichen Betreuung aufgegeben hat. Ein Abstellen allein auf das Alter des Kindes ist daher nicht mehr ausreichend, vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Kindesbetreuung auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Betreuungseinrichtungen gesichert werden könnte. Ab dem dritten Geburtstag des Kindes kann daher vom erziehenden Elternteil grundsätzlich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet werden, wenn und soweit das Kind keiner ständigen persönlichen Betreuung mehr bedarf und die Kinderbetreuung durch Dritte während der arbeitsbedingten Abwesenheit des erziehenden Elternteils gewährleistet ist. Dabei wird wohl in der Regel nicht sofort eine Vollzeittätigkeit verlangt werden können, sondern ausgerichtet am Kindeswohl ein stufenweiser Übergang zu einer vollen Erwerbstätigkeit möglich sein. Die Berechnung des Betreuungsunterhalts ist stark vom Einzelfall abhängig. Voraussetzung für den Unterhalt ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Der Kindesunterhalt ist vorrangig zu bedienen. Dem Unterhaltsverpflichteten muss weiterhin der sogenannte Selbstbehalt verbleiben. Der Selbstbehalt im Rahmen des Betreuungsunterhalts beträgt in der Regel 1.050 Euro (Anmerkungen zur

Düsseldorfer Tabelle, die aber nur eine Richtlinie für die Gerichte darstellt und diese nicht bindet).

In Fragen des Unterhaltsrechts empfiehlt sich die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,
Familiengericht beim Amtsgericht



§§ 1569, 1570, 1577–1579, 1615 I
Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Nach der Scheidung einer Ehe kommt neben dem Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes ein Anspruch auf Unterhalt in Betracht:

- ▶ wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Alter nicht erwerbstätig sein können,

- ▶ solange und soweit Sie keine angemessene Erwerbstätigkeit finden bzw. diese zum vollen Unterhalt nicht ausreicht (dazu vgl. Kasten „Aufstockungsunterhalt“ auf S. 51),
- ▶ wenn Sie eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung machen oder
- ▶ wenn es aus anderen Gründen unbillig wäre, Ihnen den Unterhalt zu versagen.

Bei Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen hingegen keine derartigen Unterhaltstatbestände.



§§ 1569, 1571 ff. Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB)

Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben

Solange die Ehe fortbesteht, müssen Sie erst mit zunehmender Dauer des Getrenntlebens nachhaltige Veränderungen Ihrer Lebensumstände in Kauf nehmen. So wird beispielsweise von einem bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten grundsätzlich erst nach einem Jahr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet. Anders kann es hingegen liegen, wenn aufgrund einer besonders kurzen Ehedauer oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar erscheint.



§ 1361 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

G. Verbleib in der gemeinsamen Wohnung

Für den Verbleib in der früheren gemeinsamen Wohnung gelten unterschiedliche Regelungen für verheiratete und nicht verheiratete Eltern sowie für den Fall, dass einer der Partner stirbt.

Aufstockungsunterhalt

Ein geschiedener Ehegatte kann Aufstockungsunterhalt verlangen, sofern er seinen Bedarf durch eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht vollständig decken kann und er nicht bereits aus anderen Gründen einen Unterhaltsanspruch hat. Ebenso wie anderer nachehelicher Unterhalt kann allerdings auch der Aufstockungsunterhalt zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden, wenn anderenfalls für den Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte gegeben wäre. Hintergrund ist insoweit, dass das Gesetz im Rahmen der Regelungen über den nachehelichen Unterhalt vom sogenannten Grundsatz der Eigenverantwortung ausgeht, demzufolge es jedem Ehegatten obliegt, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.



§§ 1569, 1573 Abs. 2, 1578, 1578 b
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Beibehaltung der ehelichen Wohnung

Kann sich ein Ehepaar während der Trennungszeit nicht darüber einigen, wer in der Wohnung verbleiben soll, kann jeder der Partner schon vor einem Scheidungsantrag beantragen, dass das Familiengericht eine vorläufige Regelung trifft, durch die ihm die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Die Zuweisung kann nur erfolgen, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (insbesondere Gewalttätigkeit, Misshandlung, unzumutbare Belastung der Kinder durch die ehelichen Auseinandersetzungen).

Soweit die Ehewohnung von beiden Ehepartnern gemietet ist und ein Ehepartner ausgezogen ist, ist es sinnvoll, möglichst bald den Mietvertrag einvernehmlich zu ändern. Das heißt, wer in der Wohnung verbleibt, sollte dann das Mietverhältnis alleine fortsetzen. Auch wenn Sie selbst die Wohnung endgültig verlassen, sollten Sie darauf achten, möglichst bald aus dem Mietvertrag auszuschneiden, da Sie sonst weiterhin für Miete, Reparaturen und Ähnliches haften. Für den Fall der Scheidung sieht das Gesetz vor, dass der Ehegatte, dem die Wohnung durch den anderen Ehegatten

überlassen oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugewiesen wird, an Stelle des zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in ein von diesem begründetes Mietverhältnis eintritt bzw. ein von beiden Ehegatten begründetes Mietverhältnis alleine fortsetzt. Der Vermieter kann dann allerdings innerhalb eines Monats, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt, den Mietvertrag außerordentlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund in der Person des neuen (Allein-)Mieters vorliegt. Eine Eigentumswohnung wird nach der Scheidung grundsätzlich dem Ehepartner zugewiesen, dem sie gehört. Dem anderen Ehegatten kann sie nur dann zugewiesen werden, wenn die Zuweisung notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine solche unbillige Härte ist z. B. anzunehmen, wenn der andere Ehegatte für sich und die von ihm betreuten Kinder keine Wohnung finden kann. Sind beide Ehegatten Miteigentümer, gilt ebenso wie bei einer Mietwohnung, dass die Wohnung einem Ehegatten dann zugewiesen wird, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht. Wird

die Wohnung einem der Ehegatten zur alleinigen Nutzung zugewiesen, kann das Familiengericht auf Antrag ein Mietverhältnis zu ortsüblichen Bedingungen begründen.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,
Familiengericht beim Amtsgericht



§§ 1361 b, 1568 a Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB), §§ 200 ff.
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit (FamFG)

Beibehaltung der Wohnung bei Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Haben beide Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft den Mietvertrag geschlossen, haben sie beide ein Recht zur Nutzung der Wohnung. Auch wer auszieht, haftet dem Vermieter weiter für die Miete. Kündigen können die (Ex-)Partner nur gemeinsam. Eventuell muss die fehlende Zustimmung eines Partners zu einer gemeinsamen Kündigung gerichtlich durchgesetzt werden. Hat jedoch nur einer der Partner den Mietvertrag geschlossen, kann er den anderen aus der Wohnung verweisen und den ihm zustehenden Anspruch auf Räumung gerichtlich durchsetzen. Generell empfiehlt sich, die Frage, ob

Gewaltschutzgesetz

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Opfer einer Körperverletzung, einer Freiheitsentziehung oder einer hierauf bezogenen Drohung vom Täter unter anderem verlangen, ihm die bislang gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Ergänzend ist auch ein Kontaktverbot möglich. Die genaue Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen obliegt dem mit der Sache befassten Familiengericht. Dieses kann insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen, um die Rechtsbeziehung zwischen Täter und Opfer vorläufig zu regeln.



§§ 1–4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)



Familiengericht, Polizei, Jugendamt

der Ausziehende Mitmieter oder nur Mitbewohner ist, zeitnah zu klären.

Beibehaltung der Wohnung bei Todesfall

Wenn einer der Partner stirbt, tritt der andere Partner in das Mietverhältnis über die gemeinsam genutzte Wohnung ein. Mit dem Mietverhältnis übernimmt er allerdings auch eventuelle Mietschulden. Für diese haftet er gemeinsam mit dem oder den Erben als Gesamtschuldner. War der verstorbene Partner allein Mieter der Wohnung, so kann der Überlebende binnen eines Monats nach Kenntnis des Todesfalles der Fortsetzung des Mietverhältnisses dem Vermieter gegenüber widersprechen und hierdurch den Eintritt in das Mietverhältnis und

die damit verbundene Haftung abwenden. Waren beide Partner gemeinsam Mieter, kann der Überlebende binnen eines Monats nach Kenntnis des Todesfalles außerordentlich kündigen. Der Vermieter kann demgegenüber nur dann außerordentlich kündigen, wenn der Verstorbene die Wohnung allein gemietet hatte.



§§ 563 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

War der verstorbene Partner Alleineigentümer der Wohnung, haben die zu seinem Hausstand gehörenden Hinterbliebenen vorbehaltlich einer abweichenden testamentarischen oder erbvertraglichen Regelung das Recht, 30 Tage in der Wohnung zu

bleiben und können während dieses Zeitraums verlangen, dass der Erbe des Verstorbenen ihnen in gleicher Weise Unterhalt leistet, wie der Verstorbene dies tat.

 § 1969 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Einzug eines neuen Partners in die Mietwohnung

Die Aufnahme eines Dritten (z. B. des nichtehelichen Lebensgefährten) in eine Mietwohnung bedarf der Erlaubnis des Vermieters. Für die Aufnahme des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners genügt hingegen eine bloße Anzeige gegenüber dem Vermieter. Auch die Aufnahme eines Dritten muss der Vermieter indes gestatten, sofern dies nicht im Einzelfall (z. B. bei Überbelegung der Wohnung) unzumutbar erscheint.

 §§ 540, 553 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

H. Namensrecht

Vorname des Kindes

Die sorgeberechtigten Eltern bestimmen den Vornamen des Kindes. Können sie sich bei gemeinsamem Sorgerecht nicht einigen, überträgt das Familiengericht die Entscheidung auf Antrag einem Elternteil.

Nachname des Kindes

Sind die Eltern bei der Geburt miteinander verheiratet und tragen sie einen gemeinsamen Ehenamen, erhält das Kind automatisch diesen Ehenamen als Geburtsnamen. Gleiches gilt, wenn die Eltern nachträglich einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Ist das Kind in diesem Fall bereits fünf Jahre alt, erhält es den nachträglich bestimmten Ehenamen nur, wenn es sich der Namensgebung durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt anschließt. Dies geschieht bis zum 14. Lebensjahr des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter. Danach kann das Kind die Erklärung nur selbst abgeben, bis zur Volljährigkeit braucht es hierfür allerdings die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

 §§ 1355, 1616, 1617 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Tragen die miteinander verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen oder haben nicht miteinander verheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht, wird der Geburtsname im Rahmen des elterlichen Sorgerechts durch Erklärung der Eltern gegenüber dem Standesbeamten bestimmt. Dabei können die Eltern zwischen dem Namen des Vaters und dem der Mutter wählen. Beachten Sie, dass diese Festlegung auch für alle weiteren Kinder gilt, da die Kinder einer Familie den gleichen Namen tragen sollen. Bestimmen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt keinen Familiennamen für das Kind (z. B. weil sie sich nicht einigen können), überträgt das Familiengericht das Namensbestimmungsrecht auf einen Elternteil.

§ §§ 1355, 1617 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, erhält ein nichtehelich geborenes Kind den Namen des sorgeberechtigten Elternteils. Dieser kann dem Kind allerdings durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des anderen Elternteils erteilen, wenn dieser einwilligt. Nach Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes muss auch dieses einwilligen (für diese Erklärung gilt dasselbe, wie auf S. 54



beschrieben). Ein Namenswechsel der Eltern führt nicht automatisch zu einer Änderung des Familiennamens des Kindes. Einigen sich die Eltern später – wenn das Kind bereits einen Namen führt – auf ein gemeinsames Sorgerecht, so können sie den Namen des Kindes binnen dreier Monate neu bestimmen. Ist das Kind in diesem Fall bereits fünf Jahre alt, erhält es den neu bestimmten Namen nur, wenn es sich der Bestimmung anschließt (auch für diese Erklärung gilt dasselbe, wie auf S. 54 beschrieben).

§ §§ 1617 a, 1617 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Ist der Familienname eines Mannes zum Geburtsnamen eines Kindes geworden und ist das Nichtbestehen der Vaterschaft rechtskräftig gerichtlich festgestellt, so kann das Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Namensänderung bewirken (auch für diese Erklärung gilt dasselbe, wie auf S. 54 beschrieben). Das Kind erhält dann den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt seiner Geburt geführt hat. Der Scheinvater kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Namensänderung erzwingen, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.



Standesamt



§ 1617 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Namensänderung bei Scheidung oder Tod des Ehepartners

Die Auflösung der Ehe lässt den Ehenamen grundsätzlich unberührt. Jedoch kann jeder Ehegatte seinen Namen anlässlich der Auflösung der Ehe durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern. Dabei kann er seinen Geburtsnamen oder den von ihm bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen oder dem Ehenamen einen dieser Namen voranstellen oder anfügen. Auf den Nachnamen eines Kindes, das den Ehenamen der Eltern trägt, hat dies keine Auswirkungen.



Standesamt



§ 1355 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bei Trennung der Eltern des Kindes und (Wieder-)Heirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, kann dem Kind unter bestimmten Voraussetzungen der neue Ehepartner erteilt werden. Gleiches gilt bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.



Standesamt



§ 1618 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 9 Abs. 5 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

I. Erbrecht und Vorsorge für den Todesfall

Beim Erbrecht kommt es in erster Linie darauf an, was der Erblasser in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgelegt hat. Hat der Erblasser nicht letztwillig verfügt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein (vgl. unten).

Vorsorge für den Todesfall

Zur Vorsorge für den Erbfall wird auf die vom Bayerischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung“ hingewiesen, welche auf der Internetseite www.verwaltung.bayern.de unter „Broschüren bestellen“ kostenlos heruntergeladen oder zum Preis von 4,40 Euro über den Buchhandel bezogen werden kann. Nicht „vererbt“ werden kann die elterliche Sorge (vgl. Ziff. 3. B.).

Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben sind in erster Linie die ehelichen und nichtehelichen Kinder des Erblassers und sein überlebender Ehepartner bzw. Lebenspartner. Voraussetzung für ein gesetzliches Ehegattenerbrecht ist eine rechtsgültige Ehe (bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft). Geschiedenen Ehegatten und nichtehelichen Lebensgefährten steht kein gesetzliches Erbrecht zu.

Grundsätzlich erbt der überlebende Ehegatte neben den Abkömmlingen des Erblassers zu einem Viertel, neben den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlingen sowie den Großeltern des Erblassers zur Hälfte. Sind keine dieser Verwandten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. Lebten die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (dieser Güterstand gilt, falls nichts anderes vereinbart ist), findet der Zugewinnausgleich dadurch statt, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehepartners um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Unter bestimmten Umständen kann der überlebende Ehegatte seine Rechtsposition allerdings dadurch verbessern, dass er die Erbschaft ausschlägt und gegen die Erben entsprechend den allgemeinen Vorschriften die ihm im Rahmen des Zugewinnausgleichs zustehende Ausgleichsforderung sowie darüber hinaus einen Pflichtteilsanspruch geltend macht. Im Einzelnen ist insoweit eine Beratung durch einen Rechtsanwalt zu empfehlen.



Rechtsanwältin/Rechtsanwalt



§§ 1371, 1924, 1931 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 10 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)



J. Minderjährige allein- erziehende Eltern

Bei minderjährigen alleinerziehenden Eltern erhält das Kind für seine gesetzliche Vertretung einen Vormund, wobei der minderjährige Elternteil dafür beim Familiengericht eine Person benennen kann. Andernfalls wird das Jugendamt Amtsvormund des Kindes. Der Vormund hat die Aufgabe, das Kind in allen Angelegenheiten gesetzlich zu vertreten. Minderjährige Eltern können neben dem Vormund die Personensorge für das Kind ausüben. Die Vormund-

schaft endet mit der Volljährigkeit des sorgeberechtigten Elternteils.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Familiengericht beim Amtsgericht; das Jugendamt ist auch Ansprechpartner für spezielle Mutter-Kind-Wohnrichtungen, siehe auch Ziff. 2. F.



*§§ 1673 Abs. 2, 1675, 1773, 1791 c
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*

K. Nichtdeutsche alleinerziehende Eltern

Die Staatsangehörigkeit ist u. a. relevant für den Aufenthaltsstatus, das anwendbare Familienrecht, die Staatsangehörigkeit von Kindern sowie den Anspruch auf staatliche Leistungen.

Aufenthaltsstatus

EU-Bürger/-innen, Staatsangehörige des EWR und der Schweiz:

EU-Bürgerinnen und -Bürger sind zwar Ausländer, allerdings unterscheidet sich ihre Rechtsstellung von derjenigen Drittstaatsangehöriger. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union benötigen keinen Aufenthaltstitel. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet ausgestellt. Familienangehörige allerdings, die nicht selbst Unionsbürger sind, benötigen eine „Aufenthaltskarte“. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger können die für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Angaben und Nachweise auch bei ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde machen. Für die Staatsangehörigen der mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten (einschließlich der Staatsangehörigen der Republik Bulgarien und

Rumäniens) gelten in bestimmten Bereichen der Freizügigkeit Übergangsregelungen. Die EWR-Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins und Norwegens sind aufenthaltsrechtlich den EU-Bürgern gleichgestellt. Gleiches gilt im Wesentlichen für Schweizer Bürger, die für den Aufenthalt allerdings eine Aufenthaltserlaubnis benötigen.

Drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer:

Sie benötigen für den Aufenthalt im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel werden in der Regel als (unbefristete) Niederlassungserlaubnis, als (unbefristete) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder als (zeitlich befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird dabei zu einem bestimmten Zweck gewährt (z. B. Aufenthalt aus humanitären Gründen, familiären Gründen, zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit). Im Aufenthaltstitel ist deshalb immer eine konkrete Rechtsgrundlage genannt und auch vermerkt, ob die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Oftmals knüpft die Gewährung finanzieller Leistungen an Ausländer an diese Merkmale an. Keinen Aufenthaltstitel (und somit auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt) vermittelt die Aussetzung

der Abschiebung („Duldung“). Sie erhalten Ausländer, die Deutschland verlassen müssen, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und denen aus Rechtsgründen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Den Rechtscharakter eines Aufenthaltstitels erfüllt auch nicht die „Aufenthaltsgestattung“, die Asylbewerbern während eines Asylverfahrens ausgestellt wird.

Bei ausländerrechtlichen Fragen ist eine genaue Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles unumgänglich.

 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)

 Ausländerbehörde bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt

Anwendbares Familienrecht für Namens-, Scheidungs-, Unterhalts-, Sorge- und Umgangsrecht

Auf Sachverhalte mit Auslandsbezug kann im Einzelfall ganz oder teilweise ausländisches Recht anzuwenden sein, das von den hier dargestellten Regelungen abweicht. Wenn Sie, Ihr Partner oder Ihre Kinder eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sich im Ausland aufhalten oder über im Ausland liegendes Vermögen verfügen, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Zu einzelnen Fragen kann möglicherweise auch der Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. Auskunft erteilen.

 Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.
(www.verband-binationaler.de)

Staatsangehörigkeit des Kindes

Ist ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger, so erhält auch das Kind mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Sind die Eltern nicht verheiratet und handelt es sich bei dem deutschen Elternteil um den Vater, so muss die Vaterschaft nach den deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt sein. Sind beide Eltern nicht deutsche Staatsangehörige, erwirbt ihr Kind mit Geburt in Deutschland





die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit). Zusätzlich wird das Kind meist auch die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes seiner Eltern besitzen. In diesem Fall muss sich das Kind, wenn es volljährig geworden ist, für eine Staatsangehörigkeit entscheiden.



Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landratsämter



www.behordenwegweiser.bayern.de

4. Finanzielle Hilfen und sonstige Angebote für Einelternfamilien.

Einelternfamilien haben häufig Anspruch auf staatliche Unterstützung. Es handelt sich dabei nicht um Almosen, um die Sie bitten müssen, sondern um Ihr gutes Recht. Die meisten Leistungen können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – alle Familien beziehen, auch wenn sie für Einelternfamilien häufig besonders wichtig sind und bisweilen besondere Regelungen enthalten. Nur für Einelternfamilien gibt es den Unterhaltsvorschuss.

A. Hilfen in der Schwangerschaft

Haushaltshilfe wegen Niederkunft:
Wenn Ihnen die Weiterführung Ihres Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann, stellt Ihnen die Krankenkasse eine Haushaltshilfe zur Verfügung bzw. erstattet Ihnen die Kosten dafür in angemessener Höhe (für Verwandte und Schwägernte bis zum zweiten Grad jedoch lediglich die erforderlichen Fahrtkosten und einen evtl. Verdienstaussfall). Die Haushaltshilfe

müssen Sie – von dringenden Fällen abgesehen – vor ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse beantragen. Wenn Sie Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind, hängt die Hilfe von den vertraglichen Regelungen ab, die Sie mit Ihrer Krankenversicherung vereinbart haben. Sie sollten sich daher im Zweifel bei Ihrer privaten Krankenversicherung erkundigen.



Krankenkasse



§ 199 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)



B. Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) sowie für den Entbindungstag erhalten Frauen folgende Leistungen:

- ▶ **Pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung**, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Arbeitnehmerinnen, Arbeitslose), erhalten abhängig von ihrem Nettolohn Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von höchstens 13 Euro pro Tag und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe der bisherigen Zahlung.
- ▶ **Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind** (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten ein Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen

13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

▶ **In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung** erhalten ein Mutterschaftsgeld bis maximal 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt. Vom Arbeitgeber ist ggf. ein Zuschuss zu leisten (Differenz zwischen dem fiktiven Mutterschaftsgeld, das eine gesetzliche Krankenversicherung leisten müsste, und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt).

▶ **Frauen, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde**, erhalten abhängig von ihrem Nettoarbeitsentgelt Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von höchstens 13 Euro pro Tag. Der Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt.

▶ **Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z. B. Studentinnen)** mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten abhängig von ihrem Nettolohn pro Tag höchstens 13 Euro Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse. Vom

Arbeitgeber ist ggf. ein Zuschuss zu leisten (Differenz zwischen 13 Euro pro Tag und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt).

► **Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen)** wird das Arbeitslosengeld II während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt.

► **Beamtinnen erhalten auch während der Mutterschutzfristen und sonstiger Beschäftigungsverbote** eine Besoldung. Soweit die Mutterschutzfristen in eine Elternzeit fallen, erhalten Beamtinnen einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt sind. Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung ist der Zuschuss auf insgesamt 205 Euro begrenzt. Für denselben Zeitraum gezahltes Elterngeld wird angerechnet.

HINWEIS

Um den Antrag auf Mutterschaftsgeld zu stellen, benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung über den errechneten Geburtstermin. Diese Bescheinigung sollte Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt spätestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ausstellen.



Arbeitgeber, Dienstherr, Betriebs- oder Personalrat, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle – (Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, www.bundesversicherungsamt.de)



§§ 13, 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG), § 200 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 29 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), §§ 5, 5 a Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV)

C. Elterngeld

Das Elterngeld leistet in den ersten Monaten nach der Geburt eines Kindes einen teilweisen wirtschaftlichen Ausgleich dafür, dass Eltern ihr Kind selbst betreuen und erziehen und dafür ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder auf höchstens 30 Stunden pro Woche begrenzen. Alleinerziehende Eltern können die Leistung in jedem Fall zwölf Monate lang erhalten. Der Anspruch eines alleinerziehenden Elternteils verlängert sich auf 14 Monate, wenn:

- ▶ im Vergleich zur Lage vor der Geburt des Kindes eine Minderung des Erwerbseinkommens vorliegt,
- ▶ ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder durch einstweilige Anordnung vorläufig übertragen worden ist und
- ▶ der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.



§ 4 Abs. 3 Satz 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)



Das Elterngeld beträgt 65 bis 67 % des in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielten bereinigten Nettoeinkommens. Das Elterngeld kann sich auf bis zu 1.800 Euro belaufen. Geringverdiener können mehr als 67 % erhalten. Für Nettoeinkommen ab 1.200 EUR vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate beim Elterngeld schrittweise von 67 auf 65 %.

Bei Teilzeiterwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs beträgt das Elterngeld 67 % (bzw. einen abweichenden Prozentsatz) der Einkommenseinbuße, d. h. des Unterschieds zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Teilzeiteinkommen. Bei der Berechnung dieser Einkommenseinbuße werden als Einkommen vor der Geburt höchstens 2.700 Euro berücksichtigt. Mindestens beträgt das Elterngeld 300 Euro, zum Beispiel wenn der Elternteil vor der Geburt nicht erwerbstätig war. Das Elterngeld erhöht sich um 10%, mindestens jedoch um 75 Euro, wenn ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei oder mehr Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben.

Das Elterngeld wird bei Personen, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, grundsätzlich vollständig auf diese Leistungen

angerechnet. Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag beziehen und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag; dieser entspricht ihrem vorgeburtlichen Einkommen und beträgt höchstens 300 EUR. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den o.g. Leistungen anrechnungsfrei.

Ein Elterngeldanspruch entfällt für Personen, die im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von mehr als 250.000 EUR erzielt haben. Sind beide Eltern berechtigt, entfällt der Anspruch, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen gemeinsam mehr als 500.000 EUR beträgt.



*Zentrum Bayern Familie und Soziales
(Formulare sind auch beim Standesamt erhältlich)*



www.zbfs.bayern.de (hier auch Möglichkeit zum Formular-Download und zur Online-Antragstellung), www.bmfsfj.de (hier auch Elterngeldrechner)



Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

D. Bayerisches Landeserziehungsgeld

Der Freistaat Bayern gewährt im Anschluss an das Elterngeld ein Landeserziehungsgeld. Es beträgt beim ersten Kind bis zu 150 Euro, beim zweiten Kind bis zu 200 Euro und bei weiteren Kindern bis zu 300 Euro. Die Leistungsdauer erstreckt sich beim ersten Kind auf sechs Monate und bei weiteren Kindern auf zwölf Monate. Das Landeserziehungsgeld setzt unter anderem voraus, dass der betreffende Elternteil das Kind selbst erzieht und betreut und dass sie oder er höchstens 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Es wird darüber hinaus einkommensabhängig gewährt, das heißt, es wird gekürzt oder es entfällt, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird. Diese beträgt bei alleinerziehenden Eltern 22.000 Euro. Maßgeblich ist das Nettoeinkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes. Die Ermittlung des Nettoeinkommens weicht teilweise erheblich vom Steuerrecht ab. Die Einkommensgrenze wird für jedes weitere Kind um 3.140 Euro angehoben. Als eigenständige Familienleistung wird das Bayerische Landeserziehungsgeld bei Personen, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, auf diese Leistungen nicht angerechnet.



Zentrum Bayern Familie und Soziales
(www.zbfs.bayern.de, hier auch
Möglichkeit zum Formular-Download, zur
Online-Antragstellung und Landeserziehungsgeld-Rechner)



Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG)

E. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind:

- ▶ das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ▶ im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und
- ▶ nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.

Die Unterhaltsleistung wird auf Antrag längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt. Sie beträgt derzeit für Kinder unter sechs Jahren 133 Euro monatlich, für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 180 Euro monatlich. Erhält ein Kind Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge,

so vermindern sich die oben genannten Beträge entsprechend. Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des allein-erziehenden Elternteils.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt
oder beim Landratsamt



Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



Informationen unter www.stmas.bayern.de/familie/alleinerz/hilfe.php,
www.familien-wegweiser.de, dort auch:
Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“

Der Unterhaltsvorschuss wird auch dann gewährt, wenn die Vaterschaft noch nicht festgestellt werden konnte oder der Vater unbekannt ist. Sie sind dann allerdings verpflichtet, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.

F. Kindergeld

Zum Kindergeld vgl. unter „Kindergeld und Steuerfreibeträge für Kinder“ Kapitel 5. A.

G. Kinderzuschlag

Alleinerziehende Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschlag erhalten. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Eltern, die mit ihren Kindern (Altersgrenze 25 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, zwar ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht aber den ihrer minderjährigen Kinder zu decken. Zusätzlich zu Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird der Kinderzuschlag nicht gezahlt. Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern sowie der Kinder und beträgt maximal 140 Euro monatlich pro Kind. Neu hinzugekommen sind ab 1. Januar 2011 die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (siehe dort). Unter www.kinderzuschlag.de lassen sich ein Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit sowie

weitere Informationen zum Kinderzuschlag abrufen. Das Elterngeld wird bei Personen, die den Kinderzuschlag erhalten, grundsätzlich vollständig bei der Einkommensberechnung für diese Leistung angerechnet (vorbehaltlich eines Freibetrages bei vorgeburtlicher Erwerbstätigkeit). Das Bayerische Landeserziehungsgeld hingegen bleibt als eigenständige Familienleistung anrechnungsfrei. Ebenso nicht angerechnet werden Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“. Als Einkommen des Kindes werden u. a. Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet.



Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit, Bildungs- und Teilhabeleistungen: kreisfreie Gemeinden, Landratsamt



§§ 6 a, b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

H. Hinterbliebenenversorgung

Bei Tod eines Elternteils können unter bestimmten Voraussetzungen für Hinterbliebene (Witwen/Witwer/Waisen) Leistungen aus der Renten-, Unfallversicherung oder der Beamtenversorgung gewährt werden (Witwenrente/Waisenrente bzw. Witwengeld/Waisengeld).



Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, berufsständische Versorgungswerke), Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften, Versicherungsamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Dienstherr des verstorbenen Ehegatten/Elternteils, Landesamt für Finanzen – Bezügestelle Versorgung



§§ 46, 48, 50, 66, 67, 78, 78 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 64, 65, 67, 68 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), Art. 35, 36, 39, 40, 44, 58, 74 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)

I. Wohnen (Wohngeld/Sozialwohnungen/ Förderung Eigentumserwerb)

Preisgünstiger, familiengerechter Wohnraum mit einem familienfreundlichen Umfeld ist oft Mangelware. Dies betrifft gerade auch Einelternfamilien. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Möglichkeiten, die Sie in Anspruch nehmen können, um Ihre Wohnung zu behalten oder eine neue zu bekommen. Umfangreiche Informationen zur Wohnraumförderung finden

Sie im Internet unter www.wohnen.bayern.de. Hinweise zum Mietrecht finden Sie in der Broschüre „Tipps für Mieter und Vermieter“, (Stand 2011) des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, die Sie online unter www.verwaltung.bayern.de kostenlos bestellen können.

Förderungsmöglichkeiten beim Erwerb von Wohneigentum

Auch Einelternfamilien können zur Schaffung von Wohnungseigentum von der staatlichen Bausparförderung, von Steuervergünstigungen, Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz und von der Wohnraumförderung profitieren. Voraussetzung ist, dass das jährliche Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Bei Interesse wenden Sie sich an die für Sie zuständige kreisfreie Stadt oder an das zuständige Landratsamt.



Landratsamt oder kreisfreie Stadt



Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), Wohnraumförderungsbestimmungen 2008



Übersicht Wohnraumförderung in Bayern 2011, www.behordenwegweiser.bayern.de, www.innenministerium.bayern.de/bauen/wohnen/



Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage

In der Ansparphase vor dem Erwerb von Wohnungseigentum können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Wohnungsbauprämien erhalten. Bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25.600 Euro gibt es für Sparleistungen bis zu 512 Euro 8,8% Wohnungsbauprämie, also bis zu 45,06 Euro pro Jahr. Die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen auf Bausparverträge in der Anspar- und Tilgungsphase beträgt 9% der Sparleistung von höchstens 470 Euro. Sie erhalten also pro Jahr 43 Euro.

Die Arbeitnehmersparzulage wird bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 17.900 Euro gewährt. Bei beiden Einkommengrenzen ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend. Haben Sie beispielsweise nur Lohneinkünfte, so ist dies Ihr Bruttojahresarbeitslohn abzüglich der steuerlich anzuerkennenden Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sowie der steuerlichen Freibeträge für Kinder.

Sozialwohnungen

Der Staat fördert im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus auch den Bau von Sozialmietwohnungen. Wohnberechtigt für diese Wohnungen sind u. a. Alleinerziehende, deren jährliches Haushaltseinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellen die Wohnungsämter auf Antrag einen Wohnberechtigungsschein aus.



Wohnungsämter beim Landratsamt oder der kreisfreien Stadt



Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG), Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR)



www.behoerdenwegweiser.bayern.de

Drohende Obdachlosigkeit

Bei drohender Obdachlosigkeit wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Gemeinde oder an entsprechende Beratungsstellen der örtlichen Wohlfahrtsträger.



www.wohnungslosenhilfe-bayern.de
www.stmas.bayern.de/sozial/wohnungslose/index.php,
www.behoerdenwegweiser.bayern.de

Wohngeld

Nach dem Wohngeldgesetz gewährt der Staat zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf Antrag Wohngeld in Form eines Mietzuschusses oder eines Lastenzuschusses (bei Eigenwohnraum). Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate gewährt. Ihr Anspruch auf Wohngeld und die Höhe des Wohngeldes hängen auch von der Zahl der zu Ihrem Haushalt



Personen, deren Kinder bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird, erhalten für die Kinder ab 1. Januar 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe (vgl. insoweit näher die Darstellung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende).



*Bildungs- und Teilhabeleistungen:
kreisfreie Gemeinden, Landratsamt*



*§ 6 b Bundeskindergeldgesetz
(BKGG)*

zu rechnenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der (berücksichtigungsfähigen) Miete oder Belastung ab. Die Anträge auf Wohngeld müssen Sie bei der Gemeinde einreichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt. Die Bewilligung des Wohngeldes obliegt den kreisfreien Städten und Landratsämtern. Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie weiterer bestimmter Transferleistungen sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, da diese



Leistungen die Unterkunftskosten einschließen. Als Empfänger dieser Leistungen gelten auch Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs für diese Leistungen berücksichtigt worden sind. Für Haushaltsmitglieder, die diese Tatbestände nicht erfüllen, besteht grundsätzlich weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld.



*Gemeinde, kreisfreie Stadt,
Landratsamt*



*Zu den Details zum Wohngeld vgl.
die Broschüre „Wohngeld 2011“
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung, Download über
www.bmvbs.de*

J. Arbeitslosengeld

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld wird grundsätzlich durch eine vorherige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit erworben. Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre (gesetzliche Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit jedoch unterbrechen, um ein Kind unter drei Jahren zu betreuen, so sind Sie auch in dieser Zeit beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung versichert. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung von der Arbeitsagentur bezogen haben (in erster Linie ist hiermit das Arbeitslosengeld gemeint). Durch die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes können Sie somit einen zuvor erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld erhalten oder sogar einen neuen Anspruch erwerben.

Die Bemessung des Arbeitslosengeldes orientiert sich an dem vor der Arbeitslosigkeit erzielten Arbeitslohn. Das Arbeitslosengeld beträgt für Arbeitslose mit mindestens einem Kind 67 % des letzten (pauschalierten) Nettogehalts (erhöhter Leistungssatz);

in bestimmten Fällen kann daneben zusätzlich Elterngeld oder Landeserziehungsgeld gewährt werden. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt von Ihrem Lebensalter und den zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren, also in der um drei Jahre verlängerten Rahmenfrist, ab. Die Dauer reicht derzeit von sechs Monaten (nach einem mindestens zwölfmonatigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis) bis zu 24 Monaten (nach mindestens 48-monatigem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und Vollendung des 58. Lebensjahres).

Bedingung für den Bezug des Arbeitslosengeldes ist, dass Sie bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Die Arbeitslosmeldung muss persönlich erfolgen. Es reicht auch zunächst eine telefonische Meldung aus, wenn Sie die persönliche Meldung zum vereinbarten Termin nachholen. Bei Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sind Sie verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Erfahren Sie von der Beendigung weniger als drei Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis vom Zeitpunkt der Beendigung melden. Melden Sie sich

nicht rechtzeitig, droht eine Sperrzeit von einer Woche. Lediglich bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis gilt die Verpflichtung nicht.

Weiterhin müssen Sie selbst aktiv eine Beschäftigung suchen und der Agentur für Arbeit zur Vermittlung zur Verfügung stehen. Dies bedeutet u. a., dass Sie bereit und in der Lage sein müssen, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen.

Eine Beschäftigung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Arbeitsentgelt erheblich niedriger ist, als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende Arbeitsentgelt. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist eine Minderung um mehr als 20% und in den folgenden drei Monaten um mehr als 30% dieses Arbeitsentgelts nicht zumutbar. Vom siebten Monat der Arbeitslosigkeit an ist eine Beschäftigung nur dann nicht zumutbar, wenn das daraus erzielbare Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

Daneben ist eine Beschäftigung auch dann nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen der

Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar, es sei denn, dem Umzug steht ein wichtiger Grund entgegen. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

Sind Sie z. B. wegen der Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person künftig nur noch in der Lage, eine Teilzeitbeschäfti-

gung aufzunehmen, können Sie als Betreuungsperson Ihre Verfügbarkeit hinsichtlich Lage, Dauer und Verteilung der Arbeitszeit einschränken. Dabei müssen Sie aber die üblichen Bedingungen des für Sie infrage kommenden Arbeitsmarktes erfüllen, d. h., auf die Suche nach einer Teilzeittätigkeit dürfen Sie sich wegen der Betreuung nur beschränken, wenn es für die Tätigkeit einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Außerdem müssen Sie eine Teilzeittätigkeit von mindestens 15 Wochenstunden suchen. Als weitere Bedingung für die Leistung gilt, dass es Ihnen möglich sein muss, eine Beschäftigung auch unverzüglich aufzunehmen. Bestehen aufgrund Ihrer Betreuungspflichten als Eltern hieran ernstliche Zweifel, so kann die Agentur für Arbeit einen Nachweis verlangen, dass die Kinderbetreuung im Fall einer Arbeitsaufnahme sichergestellt ist (Bestätigung

durch eine öffentliche Einrichtung oder private Betreuungspersonen). Beschränken Sie sich auf die Suche nach einem Teilzeitarbeitsplatz, erhalten Sie auch nur noch Arbeitslosengeld auf der Basis der gewünschten (künftigen) Teilzeit. Allerdings können Sie sich auf die Suche nach einer Teilzeittätigkeit ohne Nachteil für Ihren Arbeitslosengeldanspruch beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und wenn das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen wird.



Agentur für Arbeit



§§ 16, 20, 26 Abs. 2 a, 136-162
Drittes Buch Sozialgesetzbuch
(SGB III)



K. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Sie haben Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II), wenn Sie das 15. Lebensjahr vollendet und die gesetzliche Altersgrenze (ansteigend bis 67 Jahre in Abhängigkeit vom Geburtsjahr) noch nicht erreicht haben, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sowie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben einen Anspruch auf Sozialgeld.

Berechtigung von nichtdeutschen Staatsangehörigen, Grundsätze

Keine Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts, wenn sie weder Arbeitnehmer/Selbstständige noch aufgrund einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständige in der Bundesrepublik Deutschland wie ein Arbeitnehmer/Selbstständiger freizügigkeitsberechtigt sind. Zudem sind diejenigen Ausländer und ihre Familienangehörigen von der Grundsicherung für Arbeit-

suchende im Grundsatz ausgeschlossen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz. Über die Ausnahmen, die Ausländer und ihre Familienangehörigen betreffen, informiert im Einzelnen das Jobcenter.

Erwerbsfähigkeit

Sie sind erwerbsfähig, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Unerheblich ist dabei, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, unzumutbar ist.

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren eigenen Unterhaltsbedarf sowie den Lebensunterhalt der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können.

Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten:

- ▶ die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten und erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- ▶ der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte bzw. (eingetragene) Lebenspartner,
- ▶ die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- ▶ die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des Leistungsberechtigten oder der genannten Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Bei unverheirateten schwangeren Kindern und unverheirateten minderjährigen Kindern, die ihr eigenes Kind bis zum sechsten Lebensjahr betreuen und die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht berücksichtigt.

Höhe

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der tatsächlichen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab und beträgt 374 Euro (Stand 1. Januar 2012) monatlich. Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Von der Regelleistung nicht erfasst sind Leistungen, die gesondert erbracht werden, insbesondere für:

- ▶ die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- ▶ die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen für Bildung; übernommen werden können:

- ▶ Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (gilt entsprechend für Kinder in Kindertageseinrichtungen),
- ▶ die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie z. B. Stiften und Hefen (70 Euro zum 1. August; 30 Euro zum 1. Februar),
- ▶ Aufwendungen für Schülerbeförderung,
- ▶ Aufwendungen für angemessene Lernförderung (Nachhilfe) sowie
- ▶ Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (gilt entsprechend für Kinder in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege).

Bei Leistungsberechtigten wird bis zur Volljährigkeit ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für:

- ▶ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- ▶ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- ▶ die Teilnahme an Freizeiten.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ist Ihnen die Zahlung eines Elternbeitrags für den Besuch Ihres Kindes in

einer Kindertageseinrichtung nicht zumutbar, so besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch die sog. wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII. Ansprechpartner hierfür ist das örtliche Jugendamt.

Erbringung von Sonderleistungen

Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarfe), die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls übernommen werden, z. B. für:

- ▶ werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche (zzgl. 17% der Regelleistung),
- ▶ Alleinerziehende (zzgl. 36% der Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben; andernfalls 12% der Regelleistung für jedes minderjährige Kind, höchstens 60% der Regelleistung),
- ▶ kostenaufwändige Ernährung, die aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist (Mehrbedarf in angemessener Höhe) sowie
- ▶ unabweisbarer laufender, nicht nur einmaliger Bedarf, der nicht durch Zuwendungen Dritter oder

unter Berücksichtigung von Einsparungen gedeckt ist und der Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Mietschulden sollen (grundsätzlich als Darlehen und nicht als Zuschuss) übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht.

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung durch den vor dem Umzug zuständigen Träger übernommen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Umzug durch den Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist. Das Sozialgeld und das Arbeitslosengeld II sind hinsichtlich der Höhe der Regelleistung (374 Euro) identisch. Das Sozialgeld beträgt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 219 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 Euro, für Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres 287 Euro (Stand: 1. Januar 2012).

Dauer

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, zeitlich unbegrenzt gewährt (jeweils auf Antrag für bestimmten Bewilligungszeitraum). Für die Dauer des Bezugs von Arbeits-

losengeld II und Sozialgeld gilt, dass die Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen zudem aktiv an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Sozialversicherung

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse versichert, soweit für Sie nicht die Versicherung im Rahmen einer Familienversicherung möglich ist oder Sie der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind. Eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nicht.

Anrechnung von Einkommen und Berücksichtigung von Vermögen

Auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzurechnen. Kindergeld und Kinderzuschlag sind grundsätzlich Einkommen des Kindes. Vom Einkommen im Grundsatz abzuziehen (z. T. als Pauschale) sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, Versicherungsprämien, soweit

gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen, Beiträge zur Riester-Rente, Werbungskosten, ein Erwerbstätigenfreibetrag sowie Unterhaltsverpflichtungen, soweit titulierte oder notariell beurkundet.

Der Erwerbstätigenfreibetrag (sogenannte Hinzuverdienstregelung) legt den Betrag des Einkommens aus Erwerbstätigkeit fest, der nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird: Ein Betrag von 100 Euro monatlich bleibt stets anrechnungsfrei (= Grundfreibetrag). Der Freibetrag beträgt für den Teil des monatlichen Einkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, 20%, für den Teil des monatlichen Einkommens, der 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro (bzw. 1.500 Euro, wenn in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein minderjähriges Kind lebt) beträgt, 10%. Die sich ergebenden Beträge werden addiert und vom Gesamtnettoverdienst abgezogen. Der dann noch vorhandene Restbetrag des Erwerbseinkommens wird als Einkommen angerechnet.

Das Elterngeld wird bei Personen, die das Arbeitslosengeld II erhalten, grundsätzlich vollständig auf diese Leistung angerechnet (vorbehaltlich eines Freibetrages bei vorgeburtlicher Erwerbstätigkeit). Das Bayerische Lan-

deserziehungsgeld hingegen bleibt als eigenständige Familienleistung anrechnungsfrei. Ebenso nicht angerechnet werden Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“.

Bei der Berechnung der Höhe des zu erbringenden Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes bzw. der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen zu berücksichtigen, außer:

- ▶ einem **Grundfreibetrag von 150 Euro** je vollendetem Lebensjahr des Leistungsberechtigten (und seines Partners), mindestens jeweils 3.100 Euro, maximal jeweils 9.750 Euro (höhere Grundfreibeträge bis zu 10.050 Euro gelten für Personen, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind),
- ▶ einem **Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro** für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,
- ▶ **Riestervermögen** (ohne Obergrenze),
- ▶ geldwerten Ansprüchen, die der Altersversorgung dienen und nach vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, **bis zu 750 Euro je vollendetem Lebensjahr** des Leistungsberechtigten (und seines Partners) bis jeweils 48.750 Euro (höhere Werte bis zu 50.250 Euro gelten für Personen, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind),

► einem Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kfz (für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft),
- Altersvermögen (für nicht Rentenversicherungspflichtige) in angemessenem Umfang,
- ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. eine entsprechende Eigentumswohnung,
- Vermögen, das zur baldigen Beschaffung/Erhaltung eines Hausgrundstücks angemessener Größe bestimmt ist – soweit es zu Wohnzwecken behinderter/pflegebedürftiger Menschen dient bzw. dienen soll und dieser Zweck durch Einsatz/Verwertung des Vermögens gefährdet wäre,
- Sachen/Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich wäre oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Zumutbarkeit von Arbeit für erwerbsfähige Leistungsbezieher

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie körperlich, geistig und seelisch in der Lage sind, es sei denn, einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahme-Tatbestände liegt vor. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel:

- die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- die Pflege eines Angehörigen nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist durch die Grundsätze des Forderns und Förderns geprägt. Als Ausprägung des Fördergedankens erhalten Sie – neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung

der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Dabei steht ein breites Spektrum an unterschiedlichen Eingliederungsleistungen zu Verfügung.

Eingliederungsvereinbarung

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, soll das zuständige Jobcenter mit Ihnen eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung abschließen. In dieser Vereinbarung wird festgelegt:

- ▶ welche Leistungen Sie zur Eingliederung in Arbeit erhalten,
- ▶ welche Bemühungen Sie zur Eingliederung in Arbeit unternehmen müssen und wie Sie diese nachzuweisen haben und
- ▶ welche Leistungen Dritter, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, Sie zu beantragen haben.

Weigern Sie sich ohne wichtigen Grund, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die darin vereinbarten Pflichten zu erfüllen, wird das Arbeitslosengeld II gekürzt und fällt bei wiederholten Pflichtverletzungen ganz weg.

Eingliederungsleistung in Form der Betreuung minderjähriger Kinder

Kosten für die Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden, wenn dies für die Eingliederung in das Er-

werbsleben erforderlich ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Aufnahme einer Arbeit beabsichtigt ist, eine konkrete Vermittlung aber die Sicherstellung der Kinderbetreuung voraussetzt.

Einstiegs geld

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegs geld) erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegs geld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II für höchstens 24 Monate erbracht.

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Bei den Jobcentern sind grundsätzlich sogenannte Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt, deren Aufgabe es ist, die Leistungsberechtigten u. a. auch zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu beraten und zu unterstützen. Haben Sie besondere Fragen oder Schwierigkeiten rund um das Thema Vereinbarkeit, können Sie sich daher auch an die/den Beauftragten für Chancengleichheit wenden.

Antragserfordernis

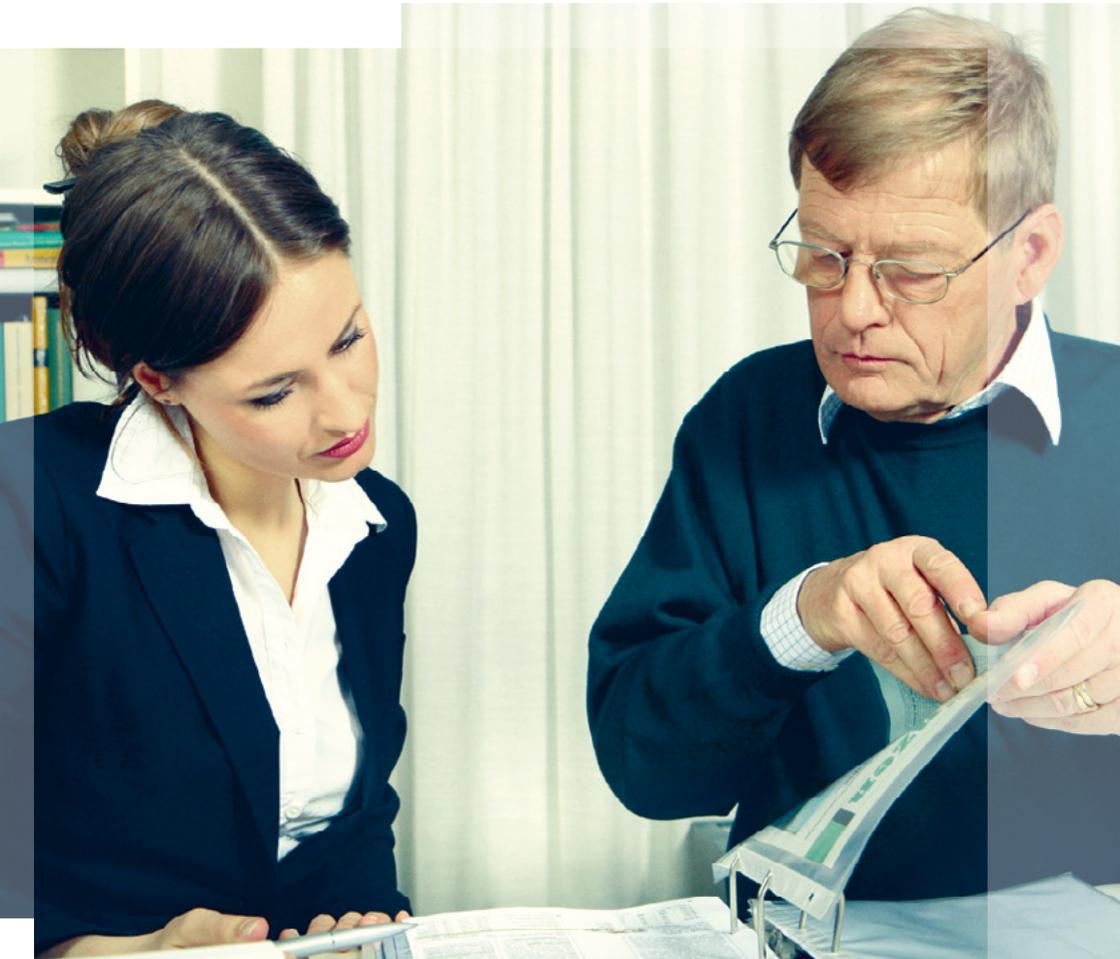
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) werden auf (vorherigen) Antrag erbracht, der beim zuständigen Jobcenter zu stellen ist.



Jobcenter



Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)



L. Sozialhilfe

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und auch anderweitig keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfen. Vorrangig sind damit sowohl anderweitige Hilfen (z. B. Grundsicherung für Arbeitssuchende, sog. Arbeitslosengeld II) als auch der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens. Sozialhilfe wird nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt und gestaltet sich wie folgt:

Hilfe zum Lebensunterhalt Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Hilfe zum Lebensunterhalt sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten. Das sind etwa Personen bis 65 Jahre, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und daher kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen.

Höhe (Stand 1. Januar 2012)

Im SGB XII wird – wie auch beim Arbeitslosengeld II – der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen durch Regelsätze abgedeckt. Der Regelsatz für eine erwachsene alleinstehende oder alleinerziehende

Person, die einen eigenen Haushalt führt, beträgt 374 Euro (= Regelbedarfsstufe 1). Im Fall, dass kein eigener Haushalt geführt wird, da im Haushalt einer anderen Person lebend, beträgt der Regelsatz 299 Euro (= Regelbedarfsstufe 3). Für Kinder, die in ihrem Haushalt leben, betragen die Regelsätze bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 219 Euro (= Regelbedarfsstufe 6), vom Beginn des 7. Lebensjahres 251 Euro (= Regelbedarfsstufe 5) und ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 287 Euro (= Regelbedarfsstufe 4), sofern letztgenannte nicht einen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Allerdings ist eine Pauschalierung der Unterkunftskosten möglich.

Dauer

Hilfe zum Lebensunterhalt wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, zeitlich unbegrenzt gewährt.

Sozialversicherung

Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenkasse sowie die angemessenen Aufwendungen für eine Krankenversicherung bei einem Versicherungs-

HINWEIS

Von den Regelsätzen nicht erfasst sind die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und die Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt. In diesen Fällen sind einmalige Leistungen möglich, die allerdings im Vorhinein beantragt werden müssen. Zusätzliche Aufwendungen (Mehrbedarfe), die nicht durch die Regelsätze abgedeckt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. So können werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten und Alleinerziehende zusätzlich 36% der Regelbedarfsstufe 1, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben (andernfalls 12% der Regelbedarfsstufe 1 für jedes minderjährige Kind, höchstens 60% der Regelbedarfsstufe 1).

Bedarf für Bildung und Teilhabe

Kinder haben ab 01. Januar 2011 einen Anspruch auf das sog. Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie bzw. ihre Eltern (Elternteil) Sozialhilfe bekommen. (Den gleichen Anspruch haben auch Kinder oder ihre Eltern (Elternteil), wenn sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Wohngeld oder den Kinderzuschlag bekommen; bei diesen Leistungen handelt es sich dann allerdings nicht um Leistungen der Sozialhilfe.)

Zum Inhalt dieser Leistungen vgl. beim Stichwort Grundsicherung für Arbeitssuchende, Ziff. 4. K.

Wer für sie der richtige Ansprechpartner ist und ob/wo ein Antrag auf Leistung gestellt werden muss, erfahren Alleinerziehende, die Sozialhilfe beziehen, bei ihrer Kommune (z. B. Rathaus oder Bürgeramt).

unternehmen werden in der Regel übernommen. Soweit Beiträge bzw. Aufwendungen zu einer Krankenversicherung vom Sozialhilfeträger als Bedarf anerkannt werden, werden auch die Beiträge bzw. Aufwendungen für eine Pflegeversicherung gezahlt. Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten übernommen werden.

Anrechnung von Einkommen und Berücksichtigung von Vermögen

Auf den Sozialhilfebedarf werden grundsätzlich alle Einkünfte angerechnet, auch das Kindergeld. Das Elterngeld wird bei Personen, die Sozialhilfe erhalten, grundsätzlich ebenfalls vollständig auf diese Leistung angerechnet (vorbehaltlich eines Freibetrages bei vorgeburtlicher Erwerbstätigkeit). Das Bayerische Landeserziehungsgeld hingegen bleibt als eigenständige Familienleistung anrechnungsfrei. Ebenso nicht angerechnet werden Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“.

Bei der Einkommensberechnung ist ein Freibetrag von 30% des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 50% der Regelbedarfsstufe 1, abzusetzen. Bei minderjährigen unverhei-

rateten Hilfeempfängern, die bei ihren Eltern leben, ist grundsätzlich auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen. Hiervon wird allerdings abgesehen, wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind erzieht. Bei Schwangeren und Müttern, die Kinder bis zu sechs Jahren betreuen, findet darüber hinaus auch kein Übergang von Unterhaltsansprüchen statt, d. h., ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern der Schwangeren oder Mutter kann vom Sozialhilfeträger nicht eingefordert werden.

Vorhandenes Vermögen ist grundsätzlich vor dem Eintreten der Sozialhilfe einzusetzen. Von der Verwertung des Vermögens ist sogenanntes Schonvermögen, wie ein selbst bewohntes, angemessenes Hausgrundstück oder kleinere Barbeträge, ausgeschlossen. (So hat eine alleinerziehende Person mit einem Kind einen Grundfreibetrag von 1.600 Euro zuzüglich 256 Euro für ihr Kind.)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn die hilfebedürftige Person entweder über 65 Jahre ist oder das 18. Lebens-

jahr vollendet hat und dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Anders als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bleiben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kindern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen weniger als 100.000 Euro pro Person beträgt.

Hilfen zur Gesundheit

Im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit sind Leistungen im Bereich der vorbeugenden Gesundheitshilfe (z. B. Vorsorgeuntersuchungen), der Hilfe bei Krankheit, der Hilfe zur Familienplanung, der Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und der Hilfe bei Sterilisation möglich. Die Hilfen zur Gesundheit entsprechen in Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Leistungen können für Personen erbracht werden, die über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen und die bereits sozialhilfeleistungsberechtigt sind (Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege). Leistungen für die oben erwähnten Bereiche können in bestimmten Fällen erbracht werden, auch wenn der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung eine solche

Leistung nicht vorsieht, etwa bei Hilfen zur Familienplanung oder Sterilisation. Diese Leistungen sind ebenfalls abhängig vom Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden.



Sozialhilfeverwaltungen bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten



Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

M. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die Landesstiftung unterstützt schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern sowie Familien, die sich in einer Notlage befinden. Hilfen aus Stiftungsmitteln sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie sind nachrangig gegenüber allen gesetzlichen Leistungen.

Schwangere in Not

Als Schwangere können Sie von der Stiftung Unterstützung erhalten, wenn:

- ▶ Sie sich in einer Konfliktlage befinden und auf Hilfe angewiesen sind und
- ▶ in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (d. h., Ihr Nettoeinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten).

Voraussetzung ist weiter, dass für Sie Hilfe durch andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss) nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht. Der Umfang der Hilfe richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Die Leistungen der Landesstiftung werden für die Zeit der Schwangerschaft und bis zu 36 Monate nach der Geburt des Kindes gewährt. Die Zuwendungen der Landesstiftung werden über die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen und



die Katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen an Schwangere in Not vergeben. Den Antrag müssen Sie vor der Geburt des Kindes stellen.



Schwangerenberatungsstellen in freier Trägerschaft und bei den Gesundheitsverwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen



Vergabegrundsätze der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“/ Schwangerenhilfe

Familie in Not

Leistungen gewährt die Landesstiftung auch für kinderreiche Familien und alleinerziehende Mütter und Väter, die unverschuldet in finanzielle Notlagen geraten sind (z. B. Krankheit, Tod des Partners, Unfall, unverschuldete Arbeitslosigkeit). Wenn alle gesetzlichen Leistungen (z. B. Sozialhilfe) ausgeschöpft sind bzw. nicht ausreichen, versucht die Landesstiftung, durch finanzielle Zuwendungen einen Ausweg aus der bestehenden Notlage zu ermöglichen und eine Basis für die Zukunft zu schaffen. Art und Umfang der Hilfen orientieren sich an den Bedürfnissen des Einzelfalls. Antragsformulare können Sie direkt bei der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und

Kind“ beziehen und dorthin wieder ausgefüllt zurücksenden.



Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth



www.stmas.bayern.de/familie/leistungen/stiftung.php



Vergabegrundsätze der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“/ Familie in Not

N. Kuren

Wenn Sie erschöpft und gesundheitlich angeschlagen sind, nutzen Sie als gesetzlich Versicherte/-r das spezielle Kurangebot für Alleinerziehende. Die Kosten einer Kur werden von den Krankenkassen – bis auf einen Eigenanteil von zehn Euro je Kurtag – übernommen. Der Eigenanteil kann unter bestimmten Voraussetzungen wegen Überschreiten der sogenannten individuellen Belastungsgrenze entfallen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist kein Eigenanteil zu leisten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse. Außerdem beraten Sie die Müttergenesungswerk-Vermittlungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Sie helfen:

- ▶ bei der Lösung des Problems, wie gegebenenfalls die Kinder während ihrer Abwesenheit versorgt werden,
- ▶ einen Platz in einem Kurheim zu finden,
- ▶ bei der Finanzierung der Kur sowie
- ▶ bei allen weiteren Fragen und Problemen.

Wenden Sie sich an eine der Vermittlungsstellen, bevor Sie sich von Ihrem Arzt eine Bescheinigung über Ihre Gesundheitsprobleme ausstellen lassen, da die Vermittlungsstellen spezielle Formulare für einen Kurantrag haben und Sie beraten können. Wenn Sie sich nicht von Ihrem Kind trennen möchten, so ist für Sie die Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kur eine gute Lösung. Sie nehmen also Ihr Kind bzw. Ihre Kinder einfach mit. Sind nicht Sie selbst gesundheitlich beeinträchtigt, sondern Ihr Kind, können Sie Ihr Kind zur Kur begleiten. Meist ist das sehr sinnvoll, da mit der längerfristigen oder schweren Krankheit des Kindes auch Ihre Belastung äußerst hoch ist, sodass auch Sie der Erholung bedürfen. Obwohl eigentlich das Kind zur Kur geht, können daher auch die begleitenden Mütter oder Väter Kuranwendungen bei entsprechender Erkrankung in Anspruch nehmen.



Krankenkasse



§§ 24, 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

O. Zuschüsse zu Familienurlaub in Familienferienstätten

Gemeinsame Familienferien stärken den Zusammenhalt, vertiefen das Verständnis füreinander, fördern die Gesundheit der Kinder und der Eltern und machen wieder fit für Belastungen des Alltags. Der Freistaat Bayern bezuschusst deshalb gemeinsame Aufenthalte für die Dauer von sechs bis 14 Tagen pro Jahr in anerkannten Familienferienstätten, die Angebote der Eltern und Familienbildung vorsehen. Zuschüsse bekommen auch Einelternfamilien mit Hauptwohnsitz in Bayern, deren jährliches Familiennettoeinkommen unter 15.600 Euro liegt (ab dem zweiten Kind Erhöhung um 4.800 Euro je Kind). Der Zuschuss beträgt für jedes Kind und jeden Erwachsenen 13 Euro je Tag (für Kinder mit einer dauerhaften Behinderung 17 Euro). Anträge für Zuschüsse müssen unbedingt vor Antritt des Familienurlaubs gestellt werden. Antragsformulare können über das Internet auf der Homepage www.zbfs.bayern.de heruntergeladen werden. Die Auszahlung erfolgt schnellstmöglich nach Vorlage einer Bestätigung der Familienferienstätte über den Aufenthalt. Es werden ausschließlich Familienurlaube in gemeinnützigen Familienferienstätten bezuschusst,

diese sind unter www.zbfs.bayern.de/familienerholung/suche_familieferien.php (mit bequemer Suchfunktion und Links zu den einzelnen Einrichtungen) ersichtlich.

In Hauptferienzeiten können in ganz Deutschland Familienferienstätten ausgewählt werden, außerhalb dieser Zeiten nur in Bayern.



Zentrum Bayern Familie und Soziales, Winzererstraße 9, 80797 München,
Tel.: 089 1261-2313 (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr),
E-Mail: familienerholung.familienbildung@zbfs.bayern.de



5. Steuern für Einelternfamilien.

Einelternfamilien haben steuerliche Vorteile, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

A. Kindergeld und Steuerfreibeträge für Kinder

Der Staat mildert die auf Eltern zukommenden Ausgaben entweder durch das Kindergeld oder durch steuerliche Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf). Dabei ermittelt das Finanzamt von sich aus, welche Alternative für die Eltern günstiger ist. Das Kindergeld wird monatlich gezahlt. Bei Trennung oder Scheidung der Eltern erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro monatlich. Es wird auf Antrag von den Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit bzw. bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom Dienstherrn ausbezahlt. Kindergeld wird für

jedes Kind bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres bezahlt, für ältere Kinder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen (z. B. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind sich noch in Berufsausbildung befindet – nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums ist zusätzlich zu prüfen, ob das Kind eine (kindergeld-)schädliche Erwerbstätigkeit ausübt – oder wenn es wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten).



Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit oder beim Dienstherrn (Angehörige des öffentlichen Dienstes)



www.arbeitsagentur.de/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Kindergeld-Zuschlag/Kindergeld-Zuschlag-Nav.html



§§ 31, 32 und 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfreibeträge

Der Kinderfreibetrag beträgt für jeden Elternteil 2.184 (4.368 Euro für beide Elternteile). Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil beantragen, dass der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wird. Dies setzt voraus, dass der andere Elternteil seine Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind zu weniger als 75 % erfüllt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jeden Elternteil 1.320 Euro (2.640 Euro für beide Elternteile). Ist ein minderjähriges Kind nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet, wird der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag dem betreuenden Elternteil übertragen. Eine Übertragung scheidet allerdings aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Wenn der andere Elternteil verstorben ist bzw. wenn Sie das Kind alleine angenommen haben, werden Ihnen die vollen Freibeträge gewährt. Diese Freibeträge verringern das zu versteuernde Einkommen des alleinerziehenden Elternteils und führen dadurch zu einer Verminderung der Steuer. Wie hoch diese Steuerminderung ist, hängt vom individuellen Steuersatz ab. Dies ermittelt das Finanzamt im Zuge der Einkommensteuerveranlagung. Dabei berücksichtigt das Finanzamt auch, ob die Steuerfreibeträge im Ergebnis für den Steuerpflichtigen günstiger sind als das Kindergeld.



Finanzamt



§§ 31, 32 Einkommensteuergesetz (EStG)

B. Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kosten für die Betreuung von zum Haushalt gehörenden Kindern unter 14 Jahren in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind als Sonderausgaben abziehen. Das Gleiche gilt für Kinder über 14 Jahren, die sich wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten können. Bei nicht verheirateten Eltern ist der Elternteil

zum Abzug von Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Berücksichtigt werden Kosten für Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kinderheime, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagespflegestellen. Nicht anerkannt werden Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung. Voraussetzung für den Abzug der entsprechenden Aufwendungen ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistungen erfolgt ist (in der Regel Überweisung). Barzahlungen werden nicht anerkannt.

 § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)

C. Sonderbedarf für Schul- oder Berufsausbildung

Für volljährige auswärtig untergebrachte Kinder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und für die ein Anspruch auf Kinder-

geld oder einen Kinderfreibetrag besteht, wird wegen des Sonderbedarfs ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 924 Euro (für beide Elternteile) berücksichtigt. Der Freibetrag kann nur einmal berücksichtigt werden, auch wenn beide Elternteile die Aufwendungen für die Berufsausbildung tragen. Jedem Elternteil steht daher grundsätzlich die Hälfte des Freibetrages zu. Bei einem gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

 § 33 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

D. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.308 Euro jährlich, d. h. 109 Euro im Monat. Sie erhalten den Entlastungsbetrag, wenn zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen ein Kinder- bzw. Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie alleinstehend sind, d. h., für Sie dürfen nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Ehegattensplitting-Verfahrens erfüllt sein und Sie dürfen

keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht Ihnen ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld zu oder es handelt sich um ein Kind, das Wehr- oder Zivildienst leistet. Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrer Wohnung gemeldet, wird vermutet, dass sie mit Ihnen gemeinsam wirtschaftet. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, Sie und die andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Der Entlastungsbetrag wird nur einmal gewährt – unabhängig von der Anzahl der Kinder. Wenn Sie den Entlastungsbetrag erhalten, können Sie sich Lohnsteuerklasse II bescheinigen lassen.

§ 24 b Einkommensteuergesetz (EStG)

E. Steuerliche Behandlung von Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten können bis zu 13.805 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten aufge-

wandten Beiträge für eine Basiskranken- und gesetzliche Pflegeversicherung. Für den Sonderausgabenabzug ist allerdings die Zustimmung des Expartners erforderlich, weil die erhaltenen Unterhaltszahlungen als Einkünfte versteuert werden müssen (sogenanntes Realsplitting). Bei fehlender Zustimmung des Expartners bleibt die nachfolgend beschriebene Absetzungsmöglichkeit der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)



Der Unterhalt an nicht verheiratete gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen kann als außergewöhnliche Belastung bis zu 8.004 Euro im Jahr abgesetzt werden. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen gekürzt werden. Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastung ist, dass für die unterhaltene Person niemand Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die unterhaltene Person selbst kein oder nur geringes Vermögen besitzt und ihre eigenen Einkünfte und Bezüge eine bestimmte Höhe nicht übersteigen. Unterhaltsleistungen, die beim Leistenden als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, sind beim Empfänger nicht steuerpflichtig.



§ 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)



Broschüre „Steuertipps für Familien“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Stand 2010, kostenlos bestellbar unter www.verwaltung.bayern.de oder telefonisch unter 089/12 22 20 Bayern Direkt, ebenso Download möglich. Zusätzlich

zu den vorstehenden Ausführungen finden sich dort auch Angaben zu den sog. haushaltsnahen Dienstleistungen (Rz. 185 der Broschüre) und zu Leistungen des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung (Rz. 125 der Broschüre).

6. Sozialversicherung für Einelternfamilien.

Beim Übergang zum Alleinerziehen empfiehlt sich ein Blick auf die dadurch eintretenden Änderungen der Sozialversicherung.

A. Krankenversicherung/ Beihilfeberechtigung

Krankenversichert sind Sie entweder:

- ▶ durch eine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (bei Erwerbstätigkeit) bzw. privaten Krankenkasse oder
- ▶ durch Mitversicherung beim Ehepartner bzw. Lebenspartner.

Gerade im Falle einer Scheidung sollten Sie Folgendes beachten: Wenn Sie bei Ihrem Ehepartner mitversichert waren, müssen Sie sich nach einer Scheidung um eine eigene Krankenversicherung bemühen. Wenn Sie aufgrund eigener Erwerbstätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, bleiben Sie Mitglied. Ihr Kind kann im Rahmen der Familienversicherung

bei Ihnen beitragsfrei mitversichert werden. Wenn Ihr Kind bisher bei Ihrem Ehepartner mitversichert war, ändert sich durch die Scheidung hieran grundsätzlich nichts. Sie sollten sich in jedem Fall rechtzeitig bei Ihrer Krankenkasse über die Folgen einer Scheidung auf Ihre Krankenversicherung informieren. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung sollten Sie sich ebenfalls im Falle einer Scheidung rechtzeitig beraten lassen. Für privat Versicherte gibt es keine entsprechenden Sonderregelungen. Es empfiehlt sich daher, zum Zwecke der Beratung Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung aufzunehmen.



Krankenkasse



§§ 5, 10, 192, 224 Fünftes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB V)



Nach einer Scheidung kann die Situation allerdings schwierig sein, wenn Ihr Ehepartner beihilfeberechtigt ist und Sie privat krankenversichert sind. Ihre private Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Sie müssen dann nach der Scheidung Ihre private Krankenversicherung aufstocken. Infor-

mieren Sie sich hierüber rechtzeitig bei Ihrer privaten Krankenversicherung. Ein Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur in Ausnahmefällen (z. B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) möglich.

B. Pflegeversicherung

Für Pflichtversicherte ist die Pflegekasse der jeweiligen Krankenkasse zuständig, bei der sie versichert sind. So gelten auch die meisten Regelungen der Krankenversicherung zur Versicherungspflicht für die Pflegeversicherung gleichermaßen (Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung).



Pflegekasse bei der Krankenkasse



§§ 20–26, §§ 48, 49, 56 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

C. Rentenversicherung

Gesetzliche Rente

Die Höhe der Rente richtet sich im Wesentlichen nach Höhe und Dauer der eingezahlten Beiträge. Dabei werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Kindererziehungszeiten angerechnet. Bei einer Ehescheidung wird ein Versorgungsausgleich (vgl. Ziff. 3.E.) durchgeführt. Besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, können Sie sich in der Regel freiwillig versichern. Mit freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen können Sie sowohl einen Rentenanspruch begründen bzw. aufrechterhalten als auch die spätere Rente



erhöhen. Bevor Sie sich für die freiwillige Versicherung entscheiden, sollten Sie aber in jedem Fall beim zuständigen Rentenversicherungsträger Ihre Berechtigung zur freiwilligen Versicherung klären und sich eingehend beraten lassen. Auch solange Sie Krankengeld oder Arbeitslosengeld erhalten oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, sind Sie grundsätzlich rentenversichert. Unter Umständen können auch Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug für Ihre Rentenberechnung berücksichtigt werden.



Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)



§§ 3, 7, 56 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Bei Beamtinnen und Beamten wird die Zeit einer Kinderbetreuung für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt. Für die nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kinder erhalten Beamtinnen und Beamte unter Umständen einen Kindererziehungszuschlag und gegebenenfalls einen Kindererziehungsergänzungs-

zuschlag zum Ruhegehalt. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis geboren und erzogen wurden, wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ebenfalls ein Kindererziehungszuschlag gewährt.



Dienstherr, Landesamt für Finanzen – Bezügestellte Versorgung als Pensionsbehörde (für Beamte des Freistaates Bayern)



Art. 103 Abs. 2, Art. 71, 72 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)

Staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente)

Seit 1. Januar 2002 fördert der Staat den Aufbau einer freiwilligen zusätzlichen, kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen und einen steuerlichen Sonderausgabenabzug. Diese sogenannte Riester-Förderung können vor allem Personen erhalten, die von der Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus betroffen sein werden. Hierbei handelt es sich z. B. um Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, zu denen auch Kindererziehende während der ersten drei Lebensjahre des Kindes gehören. Die staatliche Zulage, deren Höhe bis zum Jahr 2008 schrittweise angehoben wurde, setzt sich aus einer Grundzula-

ge und einer Kinderzulage zusammen. Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 154 Euro im Jahr. Für Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Sparjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 Euro. Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld gezahlt wird, jährlich 185 Euro. Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder erhöht sich die Zulage auf 300 Euro im Jahr.

Um die volle Förderung zu erhalten, müssen (seit 1. Januar 2008) 4% der Summe der in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich der zustehenden Zulagen als sogenannter Mindesteigenbeitrag aufgewendet werden. Mindestens ist jedoch der Sockelbeitrag zu leisten. Dieser beträgt ab dem Jahr 2005 jährlich 60 Euro. Neben der Zulagenförderung begünstigt der Staat den Aufbau einer Riester-Rente auch über Steuervorteile, die seit deren Einführung bis zum Veranlagungsjahr 2008 ebenfalls schrittweise ausgebaut wurden. Die Aufwendungen für die Riester-Rente sowie die zustehenden staatlichen Zulagen können jährlich bis zu 2.100 Euro (seit dem Veranlagungszeitraum 2008) als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer-

erklärung geltend gemacht werden. Sofern der steuerliche Vorteil hieraus den Zulagenanspruch übersteigt, wird die Differenz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt gewährt. Für nähere Informationen zur Riester-Rente wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger, Ihre Bank oder an einen Versicherungsvertreter, dem Sie vertrauen. Über betriebliche Angebote informieren Arbeitgeber, Betriebsrat oder Gewerkschaft.



§ 10 a, §§ 79 ff Einkommensteuergesetz (EStG), Betriebsrentengesetz (BetrAVG)



D. Sozialversicherung bei Minijobs und Niedriglohnjobs

Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)

Es werden grundsätzlich drei Kategorien von geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) unterschieden:

- ▶ geringfügig entlohnter Minijob mit einem Entgelt bis zu 400 Euro im Monat,
- ▶ kurzfristiger Minijob von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen im Jahr,
- ▶ Minijob in Privathaushalten mit einem Entgelt bis zu 400 Euro im Monat und geringeren Abgaben für den Arbeitgeber.

Minijobber zahlen in der Regel keine Sozialversicherungsabgaben und erhalten normalerweise ihren Bruttoverdienst ohne Abzüge, im Höchstfall 400 Euro. Neben einer Hauptbeschäftigung kann ein Minijob (bei einem anderen Arbeitgeber) versicherungsfrei ausgeübt werden. Alle weiteren Minijobs sind mit der Hauptbeschäftigung zusammenzuziehen. Mehrere Minijobs werden ebenfalls zusammen gerechnet. Der Arbeitgeber zahlt für einen geringfügig entlohnten Minijobber Pauschalabgaben vom Verdienst (15 % Renten- und 13 % Krankenversicherung sowie 2 % Pauschalsteuer).

Bei kurzfristigen Minijobs müssen grundsätzlich keine Pauschalabgaben geleistet werden. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers für Minijobs in Privathaushalten sind geringer und betragen je 5 % des Verdienstes für die Kranken- und Rentenversicherung sowie 2 % Pauschalsteuer. Seit 1. Januar 2006 wird ebenfalls ein Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % von der Minijobzentrale eingezogen. Die Abwicklung erfolgt über das sogenannte Haushaltsscheckverfahren durch Einzugsermächtigung der Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Für Minijobber, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, sind keine Pauschalbeiträge zur



Krankenversicherung zu entrichten. Wenn Sie als Minijobber den vollen Anspruch auf die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten wollen (z. B. Anspruch auf Rehabilitation oder vorzeitigen Rentenbeginn), müssen Sie die Differenz von derzeit 4,6% zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15%) und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag (19,6%) selbst zahlen. Auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten haben die Möglichkeit, Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken. Die Differenz beträgt hier 14,6% (19,6% abzüglich 5%).



Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de bzw. telefonisch unter 0355 290270799



§§ 8, 8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), im Übrigen Arbeitsvertrag

Beschäftigung in der Gleitzone (Niedriglohnjobs)

Ab einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 Euro bis 800 Euro arbeiten Sie in einem sogenannten Niedriglohnjob. In diesem Bereich zahlen Sie geringere Sozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber hingegen zahlt stets den vollen Beitragsanteil von rund 20% des tatsächlichen Entgelts. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers wächst schrittweise von rund 4% bei einem Verdienst in Höhe von 400,01 Euro bis auf rund 21% bei einem Verdienst von 800 Euro, sofern keine gegenteilige schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber abgegeben wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist dabei nicht das volle Gehalt, sondern ein Betrag, der nach einer bestimmten Formel errechnet wird. Die Besteuerung erfolgt individuell.



Krankenkasse



§ 20 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), § 226 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 163 Abs. 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 344 Abs. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

7. Erwerbstätigkeit.

Eine Erwerbstätigkeit ist gerade auch für Sie als alleinerziehender Elternteil von großer Bedeutung. Eigenes Einkommen, eine gesicherte finanzielle Lage und berufliche Zufriedenheit stärkt Sie und wirkt sich dadurch auf Ihr Familienleben positiv aus. Aber es ist anstrengend, eine Einelternfamilie und Erwerbstätigkeit zu verbinden. Dennoch: Es lohnt sich!

Neben der Kinderbetreuung (vgl. Kapitel 9) sind die Themen in diesem Zusammenhang:

A. Mutterschutz

Für schwangere Arbeitnehmerinnen sind besondere Arbeitsschutzbedingungen im Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz geregelt, die eine gesundheitliche Gefährdung für Mutter und Kind vermeiden sollen, z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen oder schweren Lasten sowie bei bestimmten Arbeitszeitregelungen (keine Nachtarbeit). Der Mutterschutz befreit Schwangere und Mütter nach der Entbindung außerdem für bestimmte Zeiten von ihrer Erwerbstätigkeit. Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin – in dieser Zeit können Sie freiwillig weiterarbeiten mit der Möglichkeit, diese Entscheidung jederzeit zu ändern. Die ersten acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) besteht dann aber ein absolutes Beschäftigungsverbot. Nach Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier



Monaten nach der Entbindung besteht ein besonderer Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, d. h., eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich unzulässig, wenn dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt ist oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Zweiwochenfrist ist jedoch unschädlich, wenn es auf einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grund beruht (z. B. wenn Sie selbst nicht wussten, dass Sie schwanger sind) und Sie die Mitteilung unverzüglich nachholen. Wichtig ist daher, dass Sie Ihrem Arbeitgeber stets unverzüglich mitteilen, dass Sie schwanger sind und wann der mutmaßliche Tag der Entbindung sein wird. In Bayern sind für die Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes die Gewerbeaufsichtsämter bei den Bezirksregierungen zuständig.

Der Mutterschutz der bayerischen Beamtinnen richtet sich nach der Bayerischen Mutterschutzverordnung. Die Regelungen entsprechen unter Berücksichtigung der Eigenart des öffentlichen Dienstes den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Neben Beschäftigungsverboten und dem grund-

sätzlichen Verbot der Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit während der Schwangerschaft und der Stillzeit enthält die Verordnung einen Entlassungsschutz für Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf. Sollten Sie aufgrund Ihrer Schwangerschaft Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, so können Sie sich an Ihren Betriebs- oder Personalrat oder an die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Gewerbeaufsichtsamt wenden.



Arbeitgeber, Dienstherr, Betriebs- oder Personalrat, Bezirksregierung, Gewerbeaufsichtsamt



Mutterschutzgesetz (MuSchG), Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV), Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV)

B. Elternzeit

Die Elternzeit ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um sich vorwiegend den Kindern zu widmen. Nach dem Ende der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz oder einen gleichwertigen anderen vertragsgemäßen Arbeitsplatz. Die Elternzeit ist spätestens

sieben Wochen vor ihrem Beginn (bei dringenden Gründen kurzfristiger) schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen. Dabei muss gleichzeitig erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen wird. Die Elternzeit kann auf zwei, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch auf weitere Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Außerdem kann mit Zustimmung des Arbeitgebers ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden. Ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor dem Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.

In Ausnahmefällen (z. B. Verlagerung bzw. Stilllegung von Betrieben) kann jedoch eine Kündigung mit Zustimmung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes bei der Bezirksregierung zulässig sein. Das Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages wird durch die Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich nicht verhindert. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich beim bisherigen, mit dessen Zustimmung auch bei

einem anderen Arbeitgeber zulässig. Gleiches gilt für nichtselbstständig Beschäftigte, die während der Elternzeit eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Die Zustimmung kann nur binnen vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen verweigert werden.

Beamtinnen und Beamte haben im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit (unter Fortfall der laufenden Dienst- oder Anwärterbezüge). Über die Elternzeit hinaus können sich Beamtinnen und Beamte aus familienbezogenen Gründen bis zu einer Dauer von 15 Jahren beurlauben lassen. Im Falle einer Beurlaubung entfallen alle dienstlichen Bezüge; nur das Kindergeld wird in voller Höhe weitergezahlt. Der Anspruch von Beamtinnen und Beamten auf Beihilfe bleibt während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit grundsätzlich erhalten (kann aber z. B. gegenüber einer Familienversicherung mit dem gesetzlich versicherten Ehegatten/Lebenspartner zurücktreten). Die verbleibenden Beiträge einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung müssen Beamtinnen und Beamte selbst tragen, wobei allerdings je nach Dienstherr und Einkommen bzw. Besoldungsgruppe auf Antrag Erstattungen gewährt werden. Das



Zentrum Bayern Familie und Soziales (Elterngeldstelle) ist für die Beratung zur Elternzeit zuständig. Zur weiteren Information:



Zentrum Bayern Familie und Soziales, bei Beamten: Dienstherr



Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) sowie die Broschüre „Elternzeit“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Stand 2011, (www.verwaltung.bayern.de)



§ 15 ff. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
Bei bayerischen Beamten: §§ 12–15 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (UrlV), §§ 9 a, 13 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten – Laufbahnverordnung (LbV), Art. 15 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen – Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Art. 88, 89, 99 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

„Teilzeitarbeit“ ist alles, was unter der tariflich geregelten oder sonst betrieblichen normalen Wochenarbeitszeit liegt: Halb- oder Dreiviertelstellen zählen ebenso dazu wie geringfügige Beschäftigungen. Sozialversicherungspflichtige Teilzeittätigkeiten wirken sich sowohl auf die Höhe eventueller Arbeitslosengeldansprüche als auch auf die spätere Rentenhöhe aus. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Zulässig ist eine unterschiedliche Behandlung grundsätzlich nur, wenn sie nicht wegen der Teilzeitarbeit erfolgt, sondern aus anderen Gründen, z. B. wegen einer geringeren Qualifikation oder Berufserfahrung. Was heißt, dass insbesondere Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich Anspruch auf den gleichen Stundenlohn wie Vollzeitbeschäftigte haben.



§§ 1 bis 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG),

§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), § 27 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

C. Teilzeiterwerbstätigkeit

Teilzeitarbeit ist für viele Alleinerziehende eine bevorzugte Möglichkeit, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Viele Arbeitgeber haben mittlerweile erkannt, dass Teilzeitkräfte gute Arbeit leisten und flexibel einsetzbar sind. Es ist von daher – je nach der sonstigen Lage des Arbeitsmarktes – oft möglich, einen Teilzeitarbeitsplatz zu finden.

Auch bei einem bestehenden Vollzeit-Arbeitsverhältnis können Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber – auf Dauer oder auch für eine bestimmte Zeit – auf eine Reduzierung der Arbeitszeit einigen. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung kommt in zwei Fällen in Betracht: Während der Elternzeit können Sie unter folgenden Voraussetzungen einen Teilzeitarbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber verlangen:

- ▶ Ihr Arbeitgeber beschäftigt unabhängig von der Anzahl der Personen in der Berufsbildung in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer,
- ▶ Ihr Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
- ▶ Sie verringern Ihre vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit für

mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden,

- ▶ Ihrem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen, und
- ▶ Sie haben Ihren Anspruch dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

HINWEIS

Wurde nur für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, muss nach Beendigung der Elternzeit zur früheren Arbeitszeit zurückgekehrt werden.

 § 15 Abs. 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Außerhalb einer Elternzeit kann Ihnen ein Anspruch auf eine Reduzierung der Arbeitszeit gegenüber Ihrem Arbeitgeber nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zustehen. Die Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen für Teilzeit während der Elternzeit. Sie können den Umfang der Wochenstunden grundsätzlich frei bestimmen. Allerdings müssen die

Verringerung der Arbeitszeit und der Umfang der Verringerung spätestens drei Monate vor dem Beginn beim Arbeitgeber geltend gemacht werden und der Anspruch kann abgewiesen werden, wenn (nur) betriebliche Gründe entgegenstehen.

 § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Bayerische Beamtinnen und Beamte können während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung von höchstens 30 Wochenstunden im Beamtenverhältnis ausüben, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Unabhängig von einer Elternzeit ist ihnen auf Antrag die Arbeitszeit bis auf durchschnittlich wöchentlich acht Stunden zu ermäßigen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und sie für mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen zu sorgen haben.

 Art. 88, 89 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), § 12 Abs. 4 Urlaubsverordnung (UrlV)

D. Rückkehr in die Erwerbstätigkeit

Spezielle Beratungsstellen unterstützen Frauen rund um das Thema Erwerbstätigkeit (Rückkehr in die Erwerbstätigkeit, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Existenzgründung etc.). Eine Übersicht der vom Freistaat Bayern geförderten Organisationen erhalten Sie unter:



www.stmas.bayern.de/frauen/wiedereinstieg/index.php

www.stmas.bayern.de/gleichstellung/erwerbsleben/beratung.php

Darüber hinaus bieten die meisten Agenturen für Arbeit spezielle Angebote und Beratung zum Thema Berufsrückkehr. Alleinerziehende Eltern müssen oft ihr gesamtes Leben neu gestalten und organisieren. Dabei kann ein Orientierungskurs helfen. Diese Kurse werden von den Bezirksregierungen angeboten. Sie unterstützen bei der Entdeckung der persönlichen Stärken und fördern allgemeine und lebenspraktische Fähigkeiten. Sie sollten noch vor der Entscheidung über konkrete Bildungsmaßnahmen besucht werden.



Bezirksregierungen, Gleichstellungsstellen bei Gemeinden oder beim Landratsamt

Für Fragen der konkreten beruflichen Eingliederung ist der erste Ansprechpartner die für Sie zuständige Agentur für Arbeit, die Sie umfassend berät und unterstützt (Berufsberatung, Vermittlung von Arbeitsplätzen und Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung).



Agentur für Arbeit



§§ 20, 29 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Wenn Sie an einer Weiterbildungsmaßnahme der Arbeitsagentur teilnehmen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen während der Weiterbildung Arbeitslosengeld erhalten. Obwohl Sie die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld während der Maßnahmeteilnahme nicht erfüllen (mangels Verfügbarkeit), können Sie also eine dem Arbeitslosengeld entsprechende Geldleistung erhalten. Zusätzlich werden die Weiterbildungskosten (Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterkunft, Kinderbetreuungskosten) übernommen.



Agentur für Arbeit



§§ 81 ff., 144 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)



E. Förderung bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit planen, um Ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Gründungszuschuss zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung beantragen. Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld bezogen haben oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig waren. Außerdem müssen Sie bei Aufnahme der Tätigkeit noch einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben. Ferner muss dem Antrag die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung beigefügt werden und Sie müssen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten in Höhe des Betrages gewährt, den Sie zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen haben, zuzüglich monatlich 300 Euro. Der Zuschuss kann für weitere neun Monate gewährt werden, wenn die Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen dargelegt wird. Der

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Berufsrückkehrer/-innen beschäftigen, die zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt einer besonderen Einarbeitung bedürfen.



Agentur für Arbeit



§§ 20, 88-92, 131 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Gründungszuschuss hat zum 1. August 2006 die bis dahin möglichen Förderungen der Agentur für Arbeit bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in Form der Ich-AG und den Erhalt des Überbrückungsgeldes ersetzt.



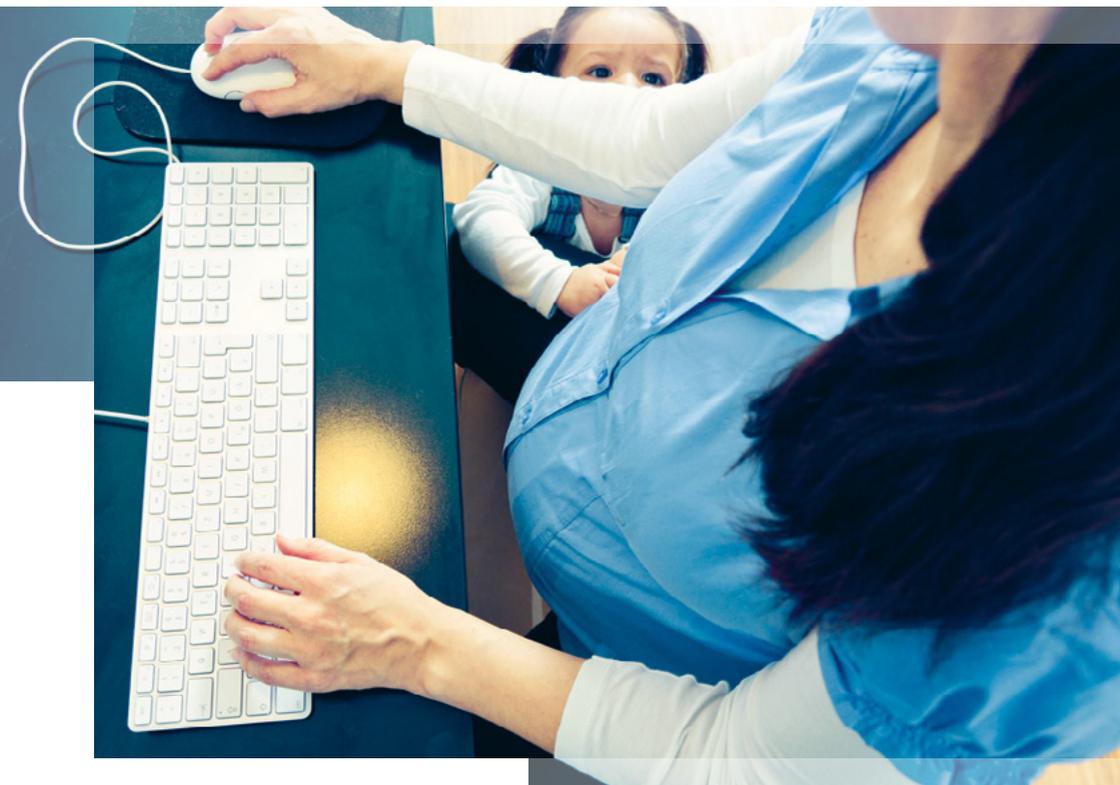
Agentur für Arbeit



§§ 93, 94 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Hinweis: Eine Gesetzesänderung ist zum 1.4.2012 in Kraft getreten. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/nn_26400/Navigation/zentral/Buerger/Hilfen/Existenzgruendung/Existenzgruendung-Nav.html



www.startup-in-bayern.de, www.gruenderinnenagentur.de, www.stmas.bayern.de/frauen/wiedereinstieg/index.php, www.stmas.bayern.de/gleichstellung/erwerbsleben/beratung.php



8. Ausbildung.

Ein schulischer und beruflicher Abschluss ist die wichtigste Voraussetzung, um später eine zufriedenstellende Arbeitsstelle zu finden und finanziell unabhängig zu sein. Hier erhalten Sie einen Überblick über Hilfen zur Vereinbarkeit von Ausbildung und Kindererziehung.

A. Ausbildungsunterhalt

Sind Sie noch unverheiratet und haben Sie Ihre Ausbildung noch nicht begonnen oder nicht abgeschlossen, so sind Ihre Eltern grundsätzlich so lange unterhaltspflichtig, bis Sie eine erste entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben (vgl. Ziff. 3. D.).

 §§ 1601 ff. 1610 Abs. 2, 1615 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Für geschiedene Alleinerziehende gilt: Wenn Sie in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen haben, dann können Sie von Ihrem Ehegatten Unterhalt verlangen. Diesen Anspruch haben Sie jedoch nur, wenn Sie Ihre Ausbildung so bald wie möglich aufnehmen, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen, und der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist. Entsprechendes gilt, wenn Sie sich fortbilden oder umschulen lassen, um berufliche Nachteile auszugleichen, die durch eine Ehe eingetreten sind (z. B. wenn Sie längere Zeit mit Ihrer Erwerbstätigkeit pausiert haben).

 § 1575 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

B. Berufsausbildungsbeihilfe

Sie können von der Agentur für Arbeit eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, wenn Sie eine berufliche Ausbildung absolvieren oder an einer nicht-schulischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht mehr bei Ihren Eltern wohnen. Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach dem Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung bzw. Bildungsmaßnahme (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeitskleidung). Auch Kinderbetreuungskosten werden in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen. Ihre Ausbildungsvergütung und Ihr sonstiges Einkommen werden angerechnet. Auch die Einkommen Ihres (Ex-)Ehepartners oder Ihrer Eltern werden berücksichtigt.



Agentur für Arbeit



§ 59 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

C. BAföG-Leistungen

BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz. BAföG-Leistungen können sowohl für die Zeit einer Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen ab der zehnten Klasse, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Berufsoberschulen) als auch für die Zeit eines Studiums (Universitäten, Akademien einschließlich Fachakademien, Fachhochschulen) gewährt werden.

Schüler/-innen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen erhalten das BAföG nur, wenn sie aus schulischen Gründen nicht im Elternhaus wohnen können oder einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren oder einen eigenen Haushalt führen und dort mit einem Kind zusammenleben. Schüler/-innen der übrigen Schularten erhalten die Leistungen unabhängig von einer notwendigen auswärtigen Unterbringung. Sie brauchen es nicht zurückzuzahlen. Studierende dagegen erhalten nur die Hälfte der Leistungen als Zuschuss, die andere Hälfte wird als zinsloses Darlehen gewährt. Schüler/-innen und Studierende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die

sie Förderung beantragen, vor Vollen-
dung des 30. Lebensjahres beginnen,
bei Masterstudiengängen gilt die Alters-
grenze von 35 Jahren. Es gibt aber
Ausnahmeregelungen für Absolventen
des zweiten Bildungsweges und für
Kindererziehungszeiten. Die Höhe der
BAföG-Leistung richtet sich nach dem
Bedarf und der gewählten Ausbildung.
Der Höchstbetrag liegt für Personen
mit eigenem Hausstand bei 670 Euro,
bei Personen ohne eigenen Hausstand
bei 495 Euro. Darin enthalten sind be-
reits Sonderbedarfe für Lebensunter-
halt und Wohnen, wenn Sie nicht mehr
bei den Eltern leben. Darin sind auch
enthalten monatliche Zuschüsse zur
Krankenversicherung in Höhe von bis zu
62 Euro und zum Pflegeversicherungs-
beitrag in Höhe von bis zu 11 Euro.
Ob Sie den vollen Bedarfssatz oder
einen Teilbetrag davon als Förderung
erhalten, hängt von Ihren Einkom-
mens- und Vermögensverhältnissen
und denen Ihrer Eltern ab, da diese
generell eine Unterhaltsverpflichtung
haben. Außerdem gibt es einen Kinder-
betreuungszuschlag von bis zu 113 Euro
pro Monat für das erste und 85 Euro im
Monat für jedes weitere Kind. Anträge
und Informationen erhalten Sie bei
den Ämtern für Ausbildungsförderung.



*Amt für Ausbildungsförderung bei
Kreisverwaltungsbehörden bzw.
Studentenwerken*



*Bundesausbildungsförderungsgesetz
(BAföG), insb. §§ 12, 13, 14 b BAföG*



*Informationen des Bundesbildungs-
ministeriums unter www.bmbf.de und
www.bafög.de/de/372.php*

Kann die Ausbildung aufgrund einer
Schwangerschaft oder der Pflege und
Erziehung eines Kindes bis zu zehn
Jahren nicht innerhalb der Förderungs-
höchstdauer abgeschlossen werden,
wird die Ausbildungsförderung für eine
angemessene Zeit weitergewährt.



§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG



D. Bildungskredit

Neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme von BAföG kann außerdem ein sogenannter Bildungskredit in Anspruch genommen werden. Der Bildungskredit kann grundsätzlich auch mit anderen Finanzierungsangeboten kombiniert werden, eben z. B. mit dem BAföG. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen keine Rolle. Details zu Möglichkeiten und Konditionen des Kredits können der Internetseite des Bundesverwaltungsamts entnommen werden. Über die Anträge auf Bildungskredit entscheidet zentral das Bundesverwaltungsamt in Köln. Ein Rechtsanspruch auf Bildungskredit besteht nicht.



Bundesverwaltungsamt,
www.bildungskreditbva.bund.de

Bildungskredit-Hotline, Tel.: 022899-358-4492, bildungskredit@bva.bund.de



Programm für die Vergabe von
Bildungskrediten – Förderbestimmungen des Bundesministeriums für
Bildung und Forschung

E. Großelternzeit

Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Großeltern die Möglichkeit, Elternzeit in Anspruch zu nehmen, damit sie ihre minderjährigen oder noch in einer Ausbildung befindlichen Kinder bei der Kinderbetreuung unterstützen und ihnen so den

Abschluss der Ausbildung ermöglichen können. Ein Anspruch auf Elterngeld ist damit nicht verbunden.



Zentrum Bayern Familie und Soziales



§ 15 Abs. 1 a Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

F. Studium mit Kind

Für alleinerziehende Mütter oder Väter ist es eine besondere Herausforderung, die Anforderungen des Studiums einerseits und die als Eltern andererseits zu erfüllen. Hilfestellungen beispielsweise zur Organisation des Studienalltags mit Kind, zu Betreuungsangeboten und zur Studienfinanzierung bieten insbesondere die Sozialberatungen der Studentenwerke. Die Sozialberatung unterstützt Studierende bei der Suche nach Lösungen für soziale und wirtschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit einem Studium auftreten.

Hinzuweisen ist auch auf die Möglichkeit des Studienbeitragsdarlehens in Bayern und des Studienkredits der KfW-Förderbank. Zum Bildungskredit des Bundes vgl. Ziff. 8. D.

In der Studienberatung können zudem Auskünfte zu Teilzeitstudiengängen

und berufs-/familienbegleitenden Studiengängen eingeholt werden.



Darlehen: www.studieren-in-bayern.de/darlehen.aspx

Studentenwerk Augsburg:

www.studentenwerk-augsburg.de

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg:

www.studentenwerk.uni-erlangen.de

Studentenwerk München:

www.studentenwerk-muenchen.de

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz:

www.stwno.de

Studentenwerk Oberfranken:

www.swo.uni-bayreuth.de

Studentenwerk Würzburg:

www.studentenwerk-wuerzburg.de



9. Kinderbetreuung.

Dreh- und Angelpunkt für die Vereinbarkeit von Elternschaft und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ist eine zufriedenstellende Kinderbetreuung – dies gilt für Alleinerziehende ganz besonders. Hier wurden in den letzten Jahren in Bayern große Fortschritte erzielt. Es gibt heute eine Vielfalt an Betreuungsangeboten.

Im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren unternehmen die Kommunen gemeinsam mit dem Freistaat große Anstrengungen, um bis zum Jahr 2013 ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu schaffen. Während in Bayern zu Beginn des Jahres 2001 nur rund 3,5% der Kinder unter drei Jahren betreut wurden, standen Mitte 2012 für rund 30% der Kinder in dieser Altersgruppe Betreuungsplätze zur Verfügung. Bezogen auf die Kinder im 2. und 3. Lebensjahr beträgt die Versorgungsquote Mitte 2012 geschätzt 43%.

Die Kindertagesbetreuung ist eine Leistung der Jugendhilfe und in Bayern eine kommunale Aufgabe. Die Kommunen sind nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu beachten. Auch in Fällen, in denen Eltern für ihr Kind einen Betreuungsplatz außerhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde suchen, z. B. um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu gewährleisten, ist die Aufenthaltsgemeinde in der Regel zur Förderung dieses Betreuungsplatzes verpflichtet. Der folgende Überblick soll Ihnen helfen, sich umfassend zu informieren.



www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung

Da Betreuungsplätze häufig sehr begehrt sind, empfiehlt sich in jedem Fall eine frühzeitige Anmeldung.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind in der Regel kostenpflichtig. Sie können hierzu beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wenn Sie mit der Finanzierung Schwierigkeiten haben (sog. wirtschaftliche Jugendhilfe). Je nach Ihren Einkommensverhältnissen können die Betreuungskosten dann ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ist geplant, dass der Freistaat Bayern zudem für Kinder im letzten Kindergartenjahr einen Anteil der Elternbeiträge i. H. v. 50 Euro übernimmt. Zur Frage der Beteiligung des Unterhaltspflichtigen an den Kinderbetreuungskosten, vgl. Ziff. 3. D.

A. Kinderkrippen

Kinderkrippen sind – neben der Kindertagespflege – die klassische Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Derzeit bestehen etwa 1.220 Kinderkrippen in Bayern, der weitere Ausbau wird durch den Freistaat engagiert unterstützt. Sollten vor Ort noch nicht ausreichend Betreuungsplätze für unter Dreijährige zur Verfügung stehen, wird bei der Ver-

gabe in der Regel auf die besonderen sozialen und individuellen Bedürfnisse Alleinerziehender Rücksicht genommen. Ab 1. August 2013 schließlich besteht für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.



Jugendämter und Regierungen



www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/krippen/index.htm



Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungs-gesetz (BayKiBiG u. ÄndG) vom 8. Juli 2005 und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005, §§ 22, 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

B. Tagespflege, Tagesmütter

Insbesondere Kleinkinder, aber auch ältere Kinder können stundenweise bis ganztags von einer Tagespflegeperson betreut werden. Vorteil dieser Betreuungsform ist zunächst das familienähnliche Setting, bei dem Ihr Kind eine feste Bezugsperson hat und eine intensive und individuelle Betreuung erhält. Zudem können Sie Art und Umfang der Betreuung flexibel vereinbaren. Die Tagespflege findet im

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, selbst Tagesmutter bzw. Tagesvater zu werden? Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen und schönen Aufgabe informieren Sie sich bitte bei Ihrem Jugendamt oder unter: www.tagespflege.bayern.de



Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt des Kindes, in angemieteten Räumen oder z. B. auch im Anschluss an die reguläre Öffnungszeit in einem Kindergarten statt. Ein relativ neues Modell der Kinderbetreuung ist die sogenannte Großtagespflege. Dabei betreuen in der Regel zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig maximal zehn Kinder. Soweit mehr als acht Kinder gleichzeitig betreut werden, muss eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Sofern Sie nicht selbst eine Tagespflegeperson finden, können Sie sich von den Jugendämtern beraten und gegebenenfalls eine Tagesmutter vermitteln lassen.



Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Freie Träger, Vermittlungsstellen für Tagespflege/Tagespflegebörsen



www.tagespflege.bayern.de



§ 23 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Art. 34 ff. Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG); Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005



C. Kindergarten

Kindergärten sind außerschulische Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet. Seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) arbeiten Kindergärten häufig auch altersgeöffnet, nehmen somit auch Kinder anderer Altersklassen, z. B. Kinder unter drei Jahren oder Schulkinder auf. Aufgabe des Kindergartens ist die ganzheitliche Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Als familienergänzende und -unterstüt-

zende Einrichtungen sollen Kindergärten bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder bieten.

Es besteht keine Kindergartenpflicht. Für Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt besteht ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Anspruch richtet sich jedoch nicht auf den Besuch eines bestimmten Kindergartens, vielmehr entscheiden die Träger der Einrichtungen in eigener Verantwortung über die Aufnahme. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig über das Angebot bei Ihnen vor Ort.



Kindergärten, Gemeinde/Stadtverwaltung, Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt



www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/gaerten/index.htm



§§ 22, 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005

D. Kinderhorte

Kinderhorte bieten eine umfassende Bildung, Erziehung und Betreuung für Schulkinder bis 14 Jahre und vereinzelt für Jugendliche an. Sie folgen einem weiten Bildungsbegriff und legen einen Schwerpunkt auf den Erwerb von Basiskompetenzen. Wie in allen anderen Kindertageseinrichtungen werden die Schulkinder von Fachkräften angeleitet und begleitet. Das Angebot der Horte beinhaltet dabei sowohl Mittagessen als auch qualifizierte Hausaufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen stehen in einigen Einrichtungen auch spezielle Fachkräfte zur Verfügung. Auch in den Ferienzeiten bietet der Hort in aller Regel eine qualifizierte Betreuung an, der Betrieb ist dann ganztägig. Kinderhorte kooperieren mit den verschiedenen Schulen, beziehen Angebote der Jugendarbeit und sozialen Dienste ein. Kinder von Alleinerziehenden, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, werden in der Regel bevorzugt aufgenommen. Dennoch ist eine frühzeitige Anmeldung ratsam.



Horte, Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt



*[www.stmas.bayern.de/
kinderbetreuung/horte/index.htm](http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/horte/index.htm)*



§§ 22, 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

E. Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung wird insbesondere an Grund- und Förderschulen angeboten und gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder im Anschluss an den Vormittagsunterricht bis etwa 14 Uhr. Die verlängerte Mittagsbetreuung bietet eine Betreuung bis mindestens 15.30 Uhr und beinhaltet zudem auch eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung. Die Kinder erhalten in der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung Gelegenheit, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Das Anfertigen von Hausaufgaben ist auch bei der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. In den meisten Einrichtungen wird auch für die Mittagsverpflegung der Kinder gesorgt.

Weitere Informationen zur Mittagsbetreuung erhalten Sie im Rahmen der Schulanmeldung oder bei der Schulleitung.



Schulen, Kindergärten, Freie Träger, Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Schulamt



www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/mittagsbetreuung.html



Art.31 Abs. 2 Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG)

F. Ganztagesangebote an Schulen

Mit dem flächendeckenden und bedarfsorientierten Ausbau von Ganztagschulen reagiert der Freistaat Bayern auf neue gesellschaftspolitische und bildungspolitisch-pädagogische Herausforderungen. Das verstärkte Ganztagsangebot an Schulen stellt damit einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Das kostenfreie Angebot kann in zwei Organisationsformen

wahrgenommen werden – der offenen oder der gebundenen Ganztagschule. Der Besuch einer gebundenen Ganztagesklasse ist dadurch gekennzeichnet, dass ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden (Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist und dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen. Der Pflichtunterricht ist auf Vormittag und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln sich Phasen der Konzentration und Anstrengung mit Phasen der Erholung und Entspannung ab. Auch der Wechsel von Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studierzeiten und sportlichen, musischen und künstlerisch-kreativen Aktivitäten sorgt für eine ausgewogene Mischung von vielfältigen schulischen Inhalten.

Bei offenen Ganztageschulen findet der Unterricht wie gewohnt am Vormittag im Klassenverband statt. Am Nachmittag werden dann in klassen- und jahrgangsübergreifenden Gruppen freizeitpädagogische Angebote gemacht unter Einbeziehung von Hausaufgaben und – je nach Schulprofil –



sportlichen, musischen, künstlerischen oder sozialpädagogischen Aktivitäten. Dabei sieht der verbindliche Leistungskatalog der offenen Ganztagschule mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote vor. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden.

Offene Ganztagschulen bieten an mindestens vier der fünf Wochentage ab Unterrichtsende bis grundsätzlich mindestens 16 Uhr verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote im Gesamtumfang von wöchentlich mindestens zwölf Stunden.

Die Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule, die im Übrigen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert

und durchgeführt werden, werden überwiegend in Kooperation mit unterschiedlichen Verbänden, Vereinen, freien Trägern der Jugendhilfe oder den Kommunen realisiert. Dies gewährleistet eine enge Zusammenarbeit von pädagogischem Personal unterschiedlichster Profession (Erzieher, Sozialpädagogen, Fachübungsleiter) und führt zu einer verstärkten Öffnung der Schule nach außen und zu einem erhöhten Lebensweltbezug von Schule. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Schulleitung.



Schulen, Kommunen



*www.ganztagschulen.bayern.de;
www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagschule.html*



Art. 6 Abs. 5 Bay. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG)

G. Eltern- und Selbsthilfegruppen

In den letzten Jahren gründeten Eltern vielfach Selbsthilfeinitiativen und nahmen die Betreuung der Kinder selbst in die Hand. Diese Art der Einrichtung setzt eine aktive Elternarbeit voraus (z. B. Betreuungsdienst, Kochen, Putzen).



Örtliche Eltern- und Selbsthilfeinitiativen zur Kinderbetreuung, Jugendamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt

H. Kindertageseinrichtungen an Hochschulen und in Betrieben

Um Studierenden mit Kind die zügige Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, gibt es an zahlreichen bayerischen Hochschulen Kindertageseinrichtungen, vor allem für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Hier wird neben einem monatlichen Entgelt teilweise auch die Mitarbeit der studierenden Eltern erwartet. Konzept und Öffnungszeiten sind speziell auf die Bedürfnisse studierender Eltern abgestimmt. Ansprechpartner ist das jeweilige Studentenwerk am Hochschulstandort, ggf. auch die Frauenbeauftragte der Hochschule.



Studentenwerk, vgl. oben: Ziff. 8. F., Studium mit Kind



§ Art. 2 Abs. 3 S. 2, Art. 88 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG); Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005

Viele meist größere Betriebe (z. B. Industrieunternehmen, Krankenhäuser) richten inzwischen eigene Kinderbetreuungseinrichtungen ein oder sichern sich Belegrechte in kommunalen Einrichtungen oder Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft.



Betrieb, Träger der Einrichtung

I. Kurzzeitbetreuung

Betreuung erkrankter Kinder

Wenn ihr Kind krank wird, haben erwerbstätige Eltern Anspruch auf bezahlte Freistellung in Höhe von maximal fünf Arbeitstagen, wenn keine andere Betreuung zur Verfügung steht. Dieser Anspruch kann allerdings durch einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder auch im Arbeitsvertrag

selbst ausgeschlossen sein. Sofern kein Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht, haben Arbeitnehmer/-innen gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Die unbezahlte Freistellung kann nicht durch Tarifvertrag oder Ähnliches ausgeschlossen werden. Sind Sie gesetzlich mit Anspruch auf Krankengeld versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld, wenn Ihr krankes Kind unter zwölf Jahre alt und gesetzlich krankenversichert ist. Als Alleinerziehende können Sie für 20 Tage pro Kalenderjahr bei Ihrer Krankenkasse Entgeltfortzahlung in Form von Krankengeld in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Pflege und Betreuung des Kindes nachweist. Bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren beträgt der Freistellungs- und Krankengeldanspruch für Alleinerziehende insgesamt höchstens 50 Tage je Kalenderjahr. Der Zeitraum einer bezahlten Freistellung durch den Arbeitgeber (siehe oben) wird auf diese Zeit angerechnet. Ein erweiterter Anspruch auf Krankengeld besteht bei extrem schweren Erkrankungen eines Kindes (§ 45 Abs. 4 SGB V).



Arbeitgeber, Krankenkasse



§ 616 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Tarif- oder Arbeitsvertrag, § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann alleinerziehenden Beamtinnen oder Beamten bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr bezahlte Dienstbefreiung gewährt werden. Darüber hinaus besteht für Beamtinnen und Beamte, deren Dienstbezüge die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten (2012: 4.237, 50 Euro/Monat oder 50.850 Euro pro Jahr), die Möglichkeit der Dienstbefreiung entsprechend der Regelungen für gesetzlich Versicherte.



Dienststelle



§ 16 Abs. 1 und 3 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (UrlV)

Ausfall des alleinerziehenden Elternteils

Wenn Sie selbst ins Krankenhaus oder zur Kur müssen und sich deshalb nicht mehr um Ihr Kind kümmern können, haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf eine

Haushaltshilfe, sofern Ihr Kind unter zwölf Jahren oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Darüber hinaus sollen Krankenkassen auch Satzungsregelungen für andere Fälle der Haushaltshilfe vorsehen. Vorbehaltlich einer Satzungsregelung könnte beispielsweise Haushaltshilfe auch erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Krankheit nicht möglich ist oder das Kind bereits älter als zwölf Jahre ist. Es empfiehlt sich deshalb, sich rechtzeitig über die Satzungsregelungen der eigenen Krankenkasse zu informieren. In besonderen Not-situationen ist zudem das Jugendamt verpflichtet, beim Ausfall des alleinerziehenden Elternteils eine Person zu vermitteln, die das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut.



Krankenkasse, Jugendamt/Sozialamt bei der kreisfreien Stadt oder beim Landratsamt, Krankenkasse



§ 20 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 38 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 10 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), § 48 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 199 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 27 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

Stundenweise

Betreuungsmöglichkeiten

Kurzfristige stundenweise Betreuungsmöglichkeiten (für Arztbesuche oder Ähnliches) bieten Mütterzentren (vgl. Ziff. 2. K.), Babyparks, Babysitterservices etc. an. Erkundigen Sie sich bei entsprechenden Einrichtungen in Ihrer Nähe. Sicherlich wohnen aber auch andere Mütter und Väter in Ihrer Nähe, zu denen Sie Kontakt haben. Vereinbaren Sie doch einfach, sich wechselseitig bei Bedarf um die Kinder zu kümmern. Jeder braucht hin und wieder eine zuverlässige Betreuungsperson und ist froh, wenn jemand in seiner näheren Umgebung dies übernimmt.

J. Ferienbetreuung

Kindertageseinrichtungen (insbesondere Kindergärten und Kinderhorte) bieten grundsätzlich eine Betreuung auch während der Schulferien an. Die Schließungszeiten dieser Einrichtungen sind unterschiedlich, aber meist deutlich kürzer als die Schulferien. Mittagsbetreuungsgruppen an Grund- und Förderschulen sowie schulische Ganztagesangebote sind während der Ferien geschlossen. Zahlreiche Kommunen und Träger von Betreuungseinrichtungen bieten jedoch auf freiwilliger Basis bei Bedarf auch eine Ferienbetreuung an.



Stichwortverzeichnis

Alleiniges Sorgerecht	34
Anerkennung der Vaterschaft	33
Anfechtung der Vaterschaft	34
Anwalts- und Gerichtskosten	24, 25
Anwendbares Familienrecht	60
Arbeitnehmersparzulage	71
Arbeitslosengeld	74 , 101, 112
Arbeitslosengeld II	65, 73, 77 , 85, 97
Aufenthaltsbestimmungsrecht	36, 66
Aufenthaltsstatus	59
Aufenthaltstitel	59
Aufstockungsunterhalt	50, 51
Ausbildung	21, 44, 50, 93, 115 , 121
Ausbildungsunterhalt	44, 115
Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts	38
BAFÖG-Leistungen	116
Barunterhalt	41
Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	123, 128
Bedarfsgemeinschaft	77, 78 , 80
Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot	121
Beibehaltung der Wohnung	47, 52
Beibehaltung der Wohnung bei Todesfall	53
Behinderung	29 , 77, 91, 93
Beistandschaft	23 , 34, 44
Beratungsangebot	14, 16, 19, 27
Beratungshilfe	24 , 27
Beratungslehrkraft	21
Berufsausbildungsbeihilfe	116
Betreuung erkrankter Kinder	128
Betreuungsunterhalt	33, 48

Bildung und Teilhabe	69, 73, 78 , 80, 86
Bildungskredit	118
Definition „Alleinerziehende“	13
Düsseldorfer Tabelle	11, 41, 42 , 50
Ehe- und Familienberatungsstellen	16 , 19, 23, 26
Ehegattenunterhalt bei Getrenntlebenden	50
Ehevertrag	48
Eigentumswohnung	52, 82
Einelternfamilie	11
Eingliederungsvereinbarung	83
Eingliederungszuschüsse	113
Einschulung	21 , 124
Elterliche Sorge	34 , 36, 39, 57, 66
Elterngeld	13, 65, 66 , 68, 70, 74, 81, 87, 119
Elternzeit	65, 107 , 118
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	13, 95
Erbrecht	57
Erbvertrag	53, 57
Erwerbstätigkeit	49, 50, 51, 59, 66, 70, 74, 77, 81, 83, 87, 93, 98, 105 , 107, 110, 112, 115, 121, 125
Erziehung	17 , 22, 29, 40, 74, 77, 82, 117
Erziehungsberatung	17, 19
Erziehungsberatungsstellen	16, 19 , 23, 26, 40
Familie in Not	90
Familienbildung	18 , 91
Familienferienstätten	91
Familienpaten	29
Familienpolitik	11
Familienurlaub	91
Ferienbetreuung	130

Stichwortverzeichnis

Frauenhäuser	26
Freibetrag, steuerlicher	72, 93, 94
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	94
Ganztagesangebote	126, 130
Geburt	14 , 33, 34, 40, 49, 54, 60, 64, 66, 68, 78, 86, 89, 105
Gemeinsames Sorgerecht	34 , 55
Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)	103
Gesetzliche Erbfolge	57
Gewalt	25
Gewaltschutzgesetz	53
Gleichstellungsbeauftragte	26, 28, 83
Gleitzone (Niedriglohnjobs)	104
Großelternzeit	118
Grundsicherung für Arbeitsuchende	69, 73, 77 , 86, 89
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	73 , 87
Gründungszuschuss	113
Hartz IV	12
Haushaltshilfe	62, 130
Hilfe zur Erziehung	20
Hilfen zur Gesundheit	88
Hinterbliebenenversorgung	70
Insolvenz	27
Jugendamt	16, 20, 22 , 33, 39, 43, 53, 58, 69, 79, 122, 130
Jugendsozialarbeit an Schulen	20
Kinderbetreuung	12, 29, 49, 83, 97, 101, 105, 110, 118, 121 , 123, 128
Kinderbetreuungskosten	94, 112, 116, 122
Kinderbetreuungszuschlag	117
Kinderfreibetrag	11, 93
Kindergarten	124
Kindergeld	11, 42, 69, 73, 80, 87, 93 , 102, 108

Kindergeldanrechnung	42
Kinderhorte	95, 125 , 130
Kinderkrippen	95, 122
Kinderzuschlag	12, 67, 69 , 80, 86
Kindesentführung	38
Kindesentziehung ins Ausland	37
Konfliktsituation	14
Koordinierende Kinderschutzstellen, Koki	19
Krankenversicherung	18, 62, 64, 80, 85, 98 , 103, 117, 129
Kur	90 , 129
Kurzzeitbetreuung	128
Landeserziehungsgeld	68 , 70, 74, 81, 87
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	14, 70, 81, 87, 89
Mietrecht	71
Mietvertrag	51
Minderjährige alleinerziehende Eltern	58
Mittagsbetreuung	125 , 130
Mütterberatung	18
Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Kur	91
Mutterschaftsgeld	64
Mutterschutz	105
Mutterschutzfrist	64, 105, 108
Nachname	54, 56
Namensänderung bei Scheidung oder Tod des Ehepartners	56
Namensrecht	54
Namenswechsel	55
Naturalunterhalt	41 , 44
Netzwerke	19, 28
Nichtdeutsche alleinerziehende Eltern	59
Notrufe	26

Stichwortverzeichnis

Obdachlosigkeit	72
Orientierungskurs	112
Partnerschaftskrise	16
Partnerverlust	17
Pflegeversicherung	44, 87, 96, 100 , 108, 117
Prozesskostenhilfe	25
Pubertät	19
Rechtliche Auseinandersetzung	23
Rechtliche Beratung	23
Rechtsanwalt	24
Rentenversicherung	47, 70, 80, 100 , 103
Restschuldbefreiung	28
Riester-Rente	81, 101
Rückkehr in die Erwerbstätigkeit	112
Scheidung	16, 22, 39, 45 , 50, 51, 56, 60, 93, 98, 100
Scheidungsfolgen	46
Scheidungsverfahren	46
Schreibbabys	19
Schulberatung	21, 31
Schulden	26, 28
Schuldnerberatung	26
Schule	21 , 29, 31, 117, 125, 126
Schwangere in Not	89
Schwangerenberatungsstellen	90
Schwangerschaft	14 , 18, 62, 78, 86, 88, 89, 105, 117
Selbsthilfe	28
Sexueller Missbrauch	25
Sonderbedarf	45
Sonderbedarf für Schul- oder Berufsausbildung	95
Sorgeerklärung	34

Sorgerecht	16, 23, 34 , 46, 54
Sorgevereinbarung	38
Sozialgeld	69, 73, 77 , 85
Sozialhilfe	12, 67, 85 , 90, 97
Sozialversicherung	80, 85, 98
Sozialversicherung bei Minijobs und Niedriglohnjobs	103
Sozialwohnungen	70, 72
Staatsangehörigkeit des Kindes	60
Steuerfreibeträge	69, 93
Steuern	80, 93
Stiefeltern	39, 40
Studium	116, 119 , 128
Stundenweise Betreuungsmöglichkeiten	130
Tagespflege, Tagesmütter	79, 95, 122
Teilzeiterwerbstätigkeit	67, 110
Testament	39, 53, 57
Trennung	16, 19, 22, 23, 39, 45 , 93
Trennung der Eltern	17, 19, 56
Trennungsberatung	16
Trennungszeit	45, 51
Trotzphase	19
Überschuldung	26
Umgangsrecht	16, 23, 34, 37, 40 , 47, 60
Unterhalt des erziehenden Elternteils	48
Unterhalt des Kindes	40
Unterhaltsvorschuss	11, 62, 68 , 89, 94
Unterhaltszahlung	68, 70, 96
Vaterschaft	23, 33 , 40, 56, 60, 69
Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)	28, 40, 44
Verbraucherinsolvenzverfahren	28

Stichwortverzeichnis

(Wieder-)Verheiratung	39, 56
Verlängerte Mittagsbetreuung	125
Versorgungsausgleich	47 , 100
Vormund	39, 58
Vorname	54
Vorsorge für den Todesfall	57
Witwen/Witwer	70
Wohneigentum	71
Wohnen	70 , 117
Wohngeld	12, 70, 72 , 86, 89
Wohnung	41, 46, 51 , 66, 70 , 75, 78, 86, 94, 95
Wohnungsbauprämie	71
Zahlbeträge	41
Zerrüttung	45
Zugewinnausgleich	48 , 57
Zurückstellung des Kindes	21
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	64

www.zukunftsministerium.bayern.de



QR-Code mit dem Handy scannen und die Broschüre direkt unter www.zukunftsministerium.bayern.de lesen.



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: trio-group münchen

Bildnachweis: Andreas Bohnenstangel, Heidi Mayer, Thomas Dashuber,

Stefan Randlkofer, fotolia.com, panthermedia.net, shutterstock.com

Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier

(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Rechtsstand: 1. Januar 2012, Nachdruck Dezember 2013

Artikelnummer: 1001 0411

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.